

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

27. Jahrgang

Nauen, den 18. Mai 2020

Nummer 3





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 31. März 2020	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 27. April 2020	Seite 3
– Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens in Bezug auf die Bebauungspläne „Wohngebiet Apfelweg“ „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz	Seite 6
– Inkrafttreten – Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz, der Stadt Nauen.....	Seite 7
– Inkrafttreten – Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen	Seite 8
– Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens 02/2019 „Solarpark Schwanebeck-Nord“	Seite 9
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.....	Seite 10
– Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Gro Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 12
– Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.....	Seite 14
– Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.....	Seite 16
– Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 17
– Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ – Aufstellungsbeschluss	Seite 19
– Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße – Aufstellungsbeschluss	Seite 20
– Absichtserklärung Teileinziehung von Flächen, Gemarkung Börnicke.....	Seite 21
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Nachtwächterweg“	Seite 22
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Rathausplatz“	Seite 23
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Teilfläche Parkplatz Rathausplatz“	Seite 23
– Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen.....	Seite 25
– Benachrichtigung gemäß § 10, Abs. 2, Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz – Az.: 319.218.49.....	Seite 26
– Benachrichtigung gemäß § 10, Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz – Az.: 319.018.11; 319.218.19.....	Seite 26
– Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland – Stichtag 31.12.2019	Seite 26
– Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson.....	Seite 27

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen	Seite 28
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 28
– Alexander Schmunk legt StVV-Mandat nieder – Robert Pritzkow rückt nach.....	Seite 28
– Schlichten statt richten: Neue Schiedsfrau in Nauen	Seite 29
– Ausstellung „und was machst DU so?“ im Nauener Rathaus zu sehen	Seite 30
– Brillen-Rasch: Nauener Optikfachgeschäft feiert seinen 70. Geburtstag	Seite 31
– Name für die neue Kita in Berge gefunden	Seite 32
– Bürgermeister ruft Nauener Bürger zum Bäume Gießen auf	Seite 32
– Ein Jahr Markt – Der Nauener Frischemarkt feiert Geburtstag	Seite 33
– Richtfest musste wegen Corona ausfallen.....	Seite 34
– Auch in Zeiten von Corona wird in Nauen Politik betrieben.....	Seite 35
– Nachruf – Kamerad Erster Hauptbrandmeister Lothar Fleischer	Seite 35
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 36
– Impressum.....	Seite 37



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 5. Sitzung des Hauptausschusses am 31. März 2020

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0070

Ermächtigungen des Bürgermeisters ggBfs. Kita-Elternbeiträge gemäß Richtlinie des Landes zu erstatten

Der Hauptausschuss der Stadt Nauen ermächtigt den Bürgermeister für den Fall, dass eine Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen

zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg durch das Land Brandenburg kommen sollte, die Beiträge entsprechend der Verordnung für die betroffenen Eltern zu erstatten.

Beschluss-Nr.: 112/2019

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0073

Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 183 (teilw.) und 203 sowie Flur 21, Flurstücke 32 und 35 (teilw.), mit einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha. Der Geltungsbereich ist auf der Karte, die als Anlage beige-fügt ist, gekennzeichnet (ANLAGE).
2. Folgende Ziele werden mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgt:
 - a) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebieterschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Brandenburger Straße verbinden wird. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den westlich angrenzenden Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ sowie an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ zu beachten.
 - b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau, Doppel- und Reihenhausbau sowie Einfamilienhäuser unter Berücksichtigung der in den beiden Bürgerwerkstätten im Januar und Februar 2020 erarbeiteten Bedingungen.
 - c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd.
 - d) Die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum, soweit dies im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu regeln ist.
 - e) Die Festsetzung einer 8 m breiten Grünfläche als Streuobstwiese entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs zur Abschirmung der Bebauung südlich der Straße Zum alten Mühlenweg. Im Städtebaulichen Vertrag ist die Nutzung so zu regeln, dass für diese Streuobstwiese keine Zugänglichkeit der Allgemeinheit möglich ist. Die Regelung der Pflege der Streuobstwiese obliegt dem Vorhabenträger und ist im Städtebaulichen Vertrag zu definieren.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 113/2020

DS 0115

Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 33, Flurstücke 172, 173, 174, 164/2 und 165/2 – siehe Anlage –. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 114/2020

DS 0120

Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Rathaus“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 94/2, 100, 109/1 und 1034 – siehe Anlage –. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 115/2020

DS 0125

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Abwägungstabelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/Begründung) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 116/2020



A – Amtlicher Teil

DS 0126

FNP Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“

Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf

Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplan-Änderung Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr. 117/2020

DS 0105

Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Zustimmung zum 1. Nachtrag des Städtebaulichen Vertrags (siehe Anlage),
2. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz, der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
6. den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist

auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 118/2020

DS 0129

Bebauungsplan „An der Parkpromenade“

Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und die Satzung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag mit Erschließungsvertrag (siehe Anlage),
2. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
6. den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplanes „An der Parkpromenade“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 119/2020

DS 0130

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund“, OT Kienberg

Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund“, Ortsteil Kienberg, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 120/2020



A – Amtlicher Teil

DS 0131

*Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg
Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, Ortsteil Kienberg, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 121/2020

DS 0116

Absichtserklärung zur Teileinziehung von Flächen, Gemarkung Börnicke

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Absicht zur Einziehung von zwei Teilflächen der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 372, mit einer Fläche von jeweils ca. 67 m² und die Ausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen. Die einzuziehenden Teilflächen der Gemarkung Börnicke ergeben sich aus dem Lageplan.

Beschluss-Nr. 122/2020

DS 0095

Widmung Teilfläche „Nachtwächterweg“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Teilfläche des „Nachtwächterwegs“ in der Gemarkung Börnicke Flur 4, Flurstück 8 (ca. 157 m²) beschränkt auf den Anlieger-/Lieferverkehr mit Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung) gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist im dazugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 123/2020

DS 0128

Widmung Rathausplatz und Teilfläche Parkplatz für das formelle Straßenverzeichnis

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Rathausplatz in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 539 teilw., 540 teilw., 543, 544 teilw., 545 teilw., 516 teilw. (ca. 2.400 m²) gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – beschränkt öffentlicher Platz
2. Die Teilfläche des Parkplatzes Rathausplatz in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 540 teilw., 542, 543 teilw., 544 teilw. und 545 teilw. gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in dem dazugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 124/2020

DS 0132

Betreiben eines Marktes für frische und regional erzeugte Produkte als Privatmarkt

1. Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, den derzeitigen marktähnlichen Verkauf von frischen und regional erzeugten Produkten, der jeden Donnerstag von 8.00–13.00 Uhr in Form von Sondernutzungen durchgeführt wird, in einen von der Stadt betriebenen privaten Markt bis spätestens zum 1.5.2020 zu überführen und als öffentliche Einrichtung zu betreiben. Die hierzu erforderlichen Regularien, so die Teilnah-

mebedingungen (Marktordnung) und die Entgeltordnung sind durch die Verwaltung rechtzeitig zu erarbeiten.

2. Die Satzung über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt vom 26.02.2002 – Marktsatzung – und die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Nauen vom 19.12.2001 – Marktgebührensatzung – werden aufgehoben. Die Aufhebung der Satzungen sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Entgeltordnung wird für ein Jahr ausgesetzt und wird zum 1.5.2021 wirksam.

Beschluss-Nr. 125/2020

DS 0133

Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen.

Beschluss-Nr. 126/2020

DS 0135

Entwurf des Verschmelzungsvertrages der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH (DLG) auf die Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN) sowie der hierzu notwendigen Gesellschafterbeschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Entwürfe des Verschmelzungsvertrages sowie der hierzu notwendigen Gesellschafterbeschlüsse lt. Anlage. Der Bürgermeister der Stadt Nauen wird in seiner Eigenschaft als Gesellschaftervertreter der GGN ermächtigt, an den erforderlichen Beurkundungen der von der Stadt Nauen als Gesellschafterin abzugebenden Beschlüsse mitzuwirken und die Beschlüsse gemäß dem aus Anlage ersichtlichen Wortlaut zu fassen.

Beschluss-Nr. 127/2020

DS 0139

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe Lose 04, 13, 14 und 16: Neubau eines Multifunktionsgebäudes sowie Herstellung der Barrierefreiheit und brandschutztechnische Ertüchtigung Arco Schule

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird bevollmächtigt, jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter der Lose 04, 13, 14 und 16 aus den Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme – Neubau eines Multifunktionsgebäudes sowie Herstellung der Barrierefreiheit und brandschutztechnische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes am Standort Dr. Graf von Graf Arco Schule, Kreuztaler Straße 3, Nauen – zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

Beschluss-Nr. 128/2020

DS 0137

Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

Ausschussmitglied LWN+B:	Stellvertreter:
Wolfgang Jung	Ralph Bluhm
Peter Kaim	Monika Hartmann
Uwe Bublitz	Robert Pritzkow

Beschluss-Nr. 129/2020

DS 0152

Befreiung von Elternbeiträgen während der Corona-bedingten Schließung der Kindertagesstätten

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt die Anwendung der Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 (COVID-19) in Brandenburg vom 30.03.2020



A – Amtlicher Teil

(RL-Kita-Elternbeitrag Corona) für den Monat April 2020 für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und der Tagespflege, und für den Fall, dass eine Eindämmungsverordnung einen regulären Betrieb der Kindertagesstätten auch weiterhin nicht möglich macht, auch für die Monate Mai 2020 und Juni 2020, sowie die entsprechende Befreiung von der Essensgeldpauschale.

Beschluss-Nr. 130/2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0136

Grundstücksangelegenheit – Entscheidung über die Abgabe eines Kaufangebotes

Beschluss-Nr.: 131/2020

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens in Bezug auf die Bebauungspläne „Wohngebiet Apfelweg“ und „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 24.02.2020 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf die Bebauungspläne „Wohngebiet Apfelweg“ und „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz wurde mit Schreiben vom 28.04.2020 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

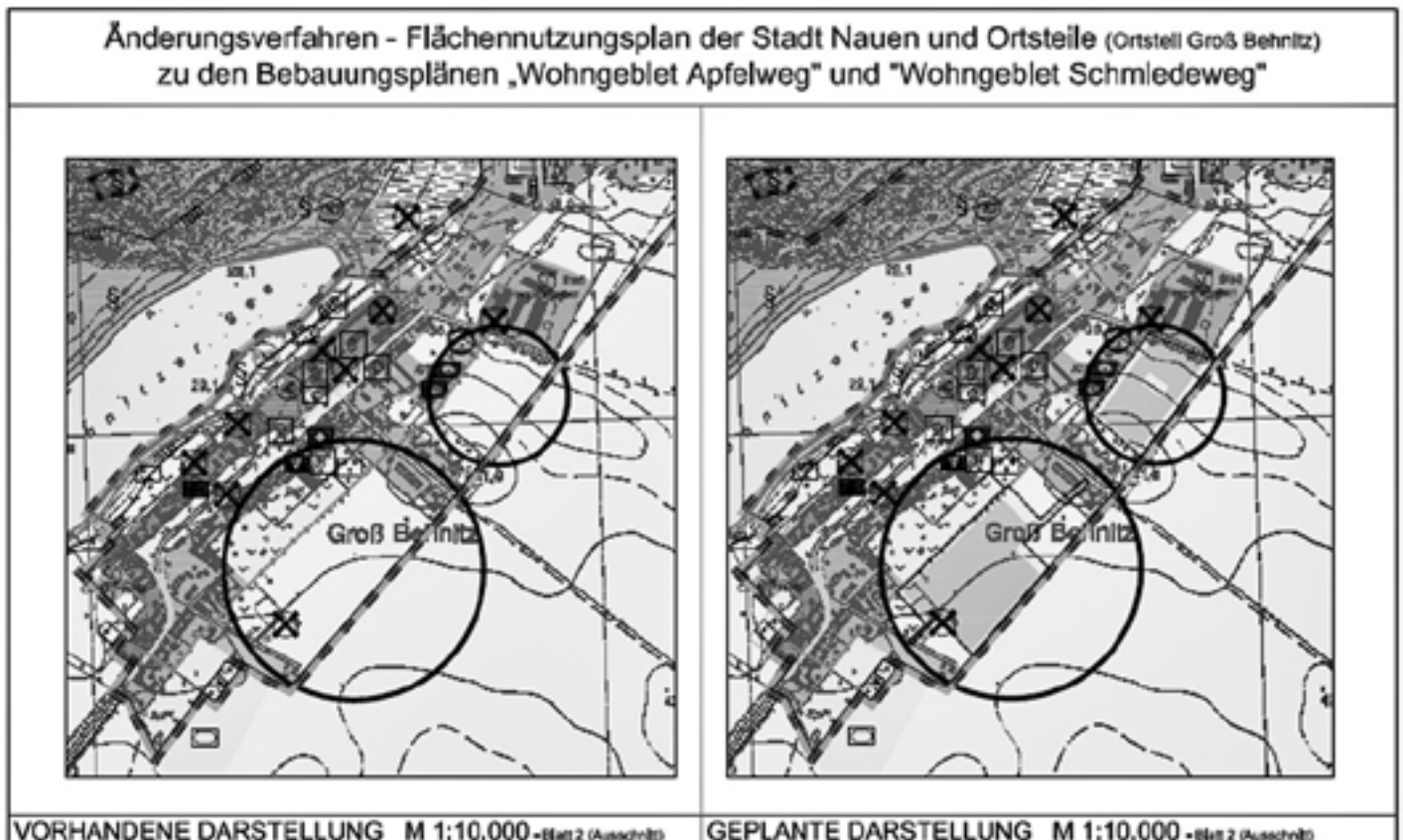
Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt tritt die Änderung des FNP (siehe Zeichnung) in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408213) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Zeichnung FNP-Änderung Groß Behnitz:



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz, der Stadt Nauen Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 3, Flurstücke 29/1 (tlw.), 58/1 (tlw.) und Flur 4, Flurstücke 148, 149/1, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 151/1, 151/2, 152, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1, 160/2 – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

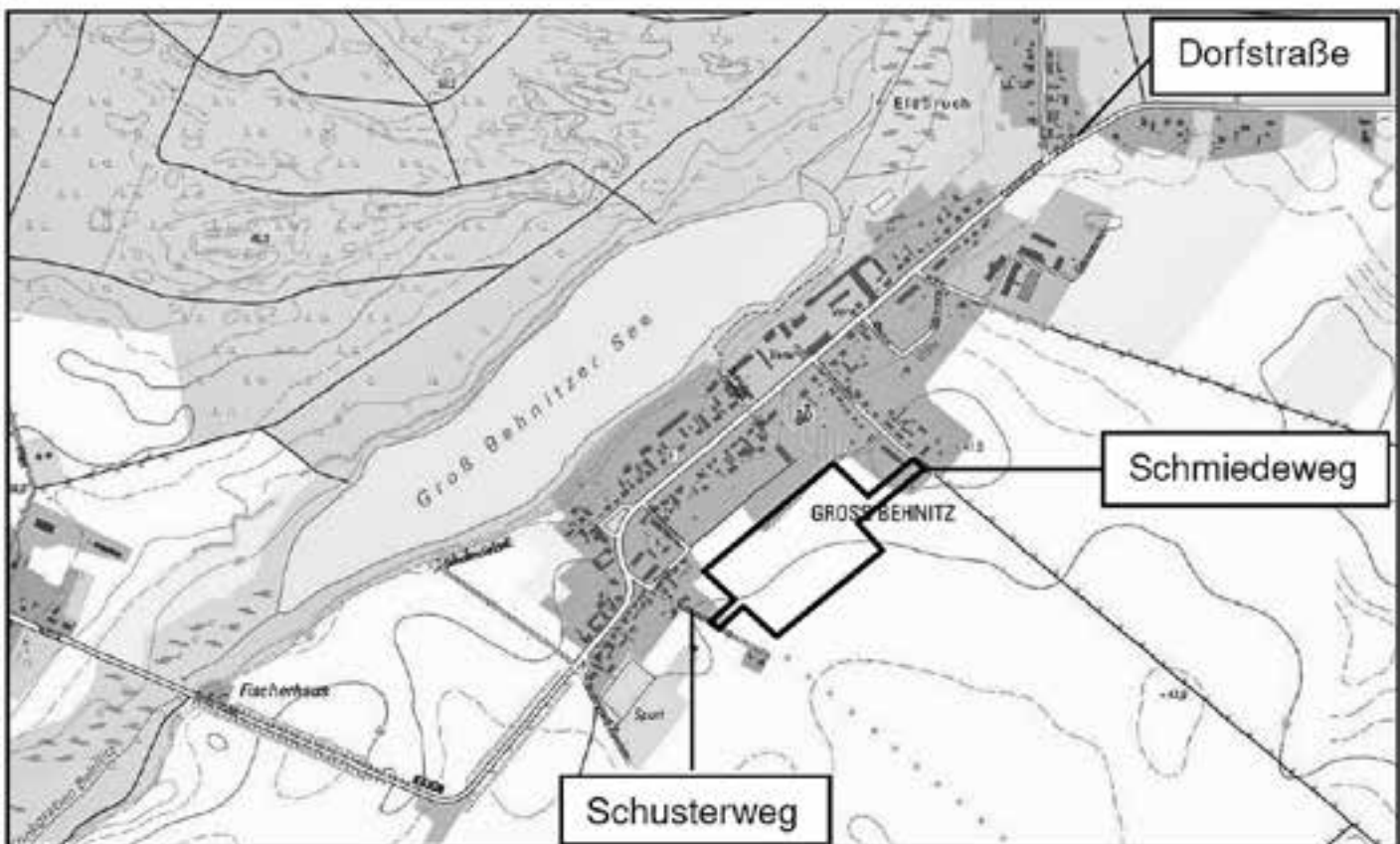
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten:
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs

„Wohngebiet Schmiedeweg“



Übersichtsplan TK25 (ohne Maßstab) mit Ergänzung des Geltungsbereichs



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 208/3, 212, 842, 878 (tlw.), 880, 208/24, 208/23, 945 (tlw.) sowie Flur 21, Flurstücke 27/2 (tlw.), 27/4, 27/5 und 35 (tlw.) – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

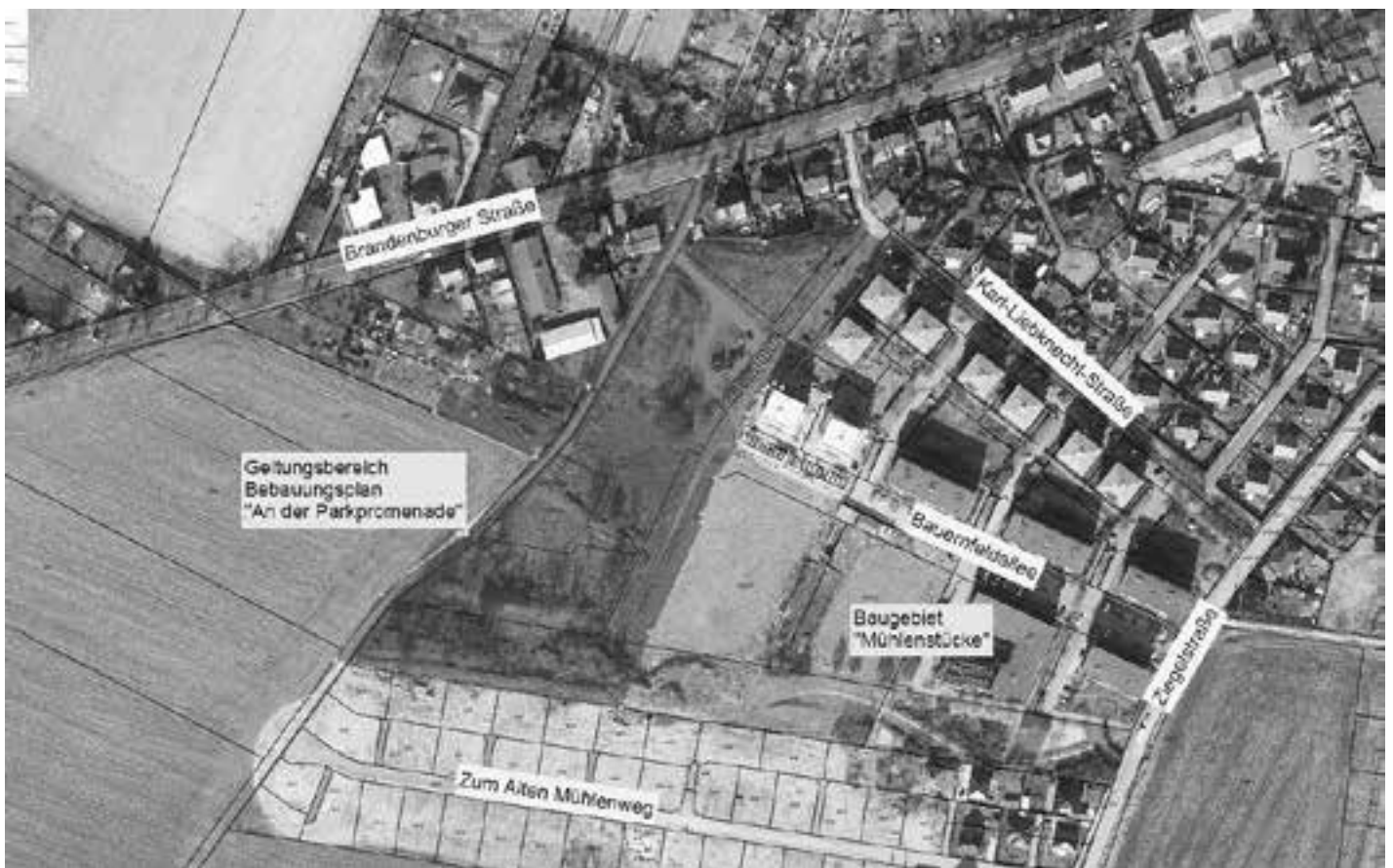
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs





A – Amtlicher Teil

Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens 02–2019 „Solarpark Schwanebeck-Nord“

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 24.02.2020 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“ wurde mit Schreiben vom 27.04.2020 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

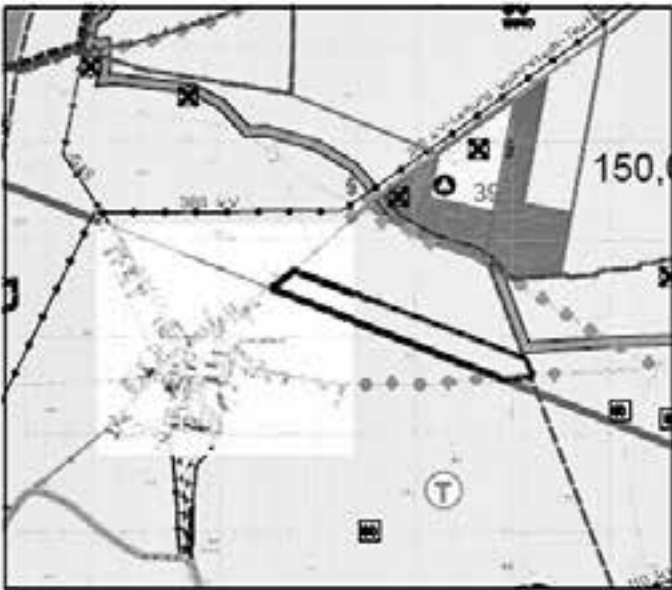
Mit Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Änderung des FNP (siehe Zeichnung) in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

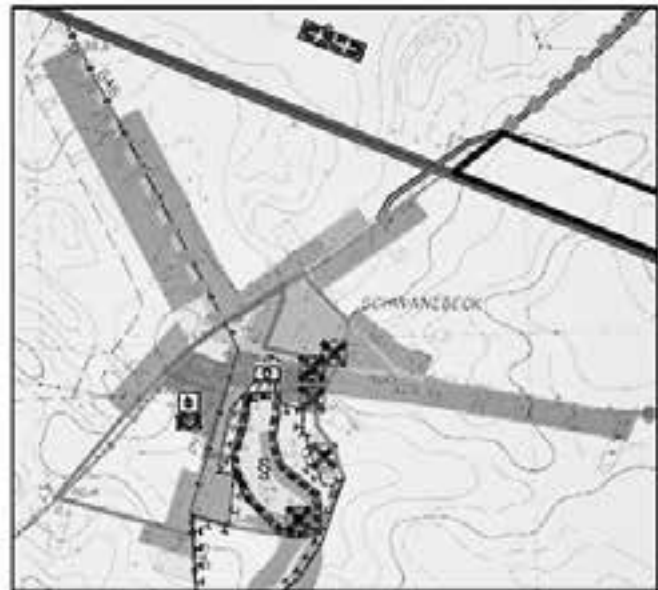
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

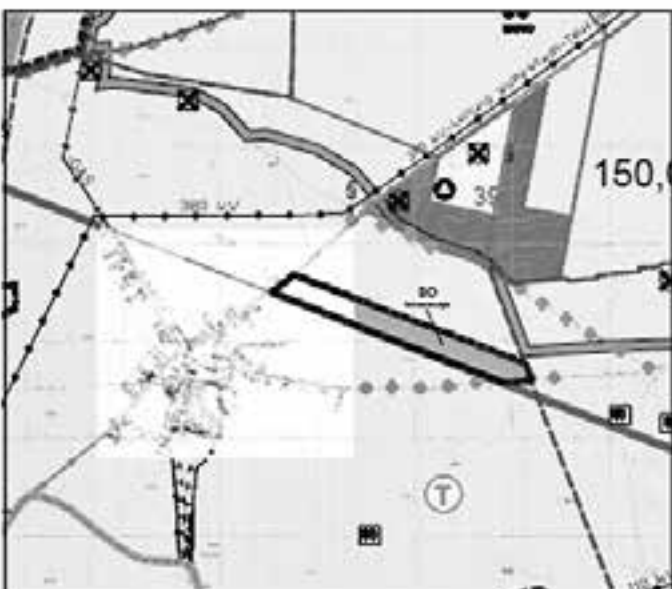
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).



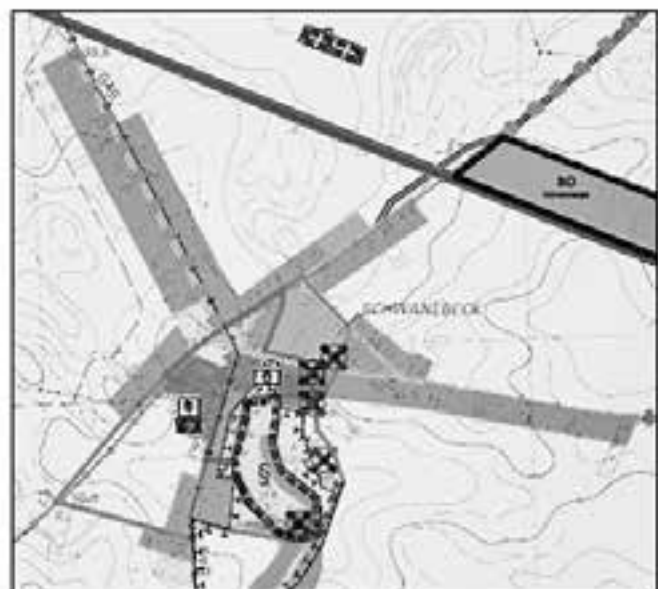
Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs), Maßstab 1:25.000



Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010
Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Schwanebeck), Maßstab 1:10.000



Änderung 02-19 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs), Maßstab 1:25.000



Änderung 02-19 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019
Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Schwanebeck), Maßstab 1:10.000



A – Amtlicher Teil

**Flächennutzungsplan (FNP) Änderung zum Bebauungsplan Sondergebiet
„Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zur Offenlage des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ OT Groß Behnitz gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des FNP Änderungsverfahrens und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 25.05. – einschl. 26.06.2020 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Änderungsbereichs ist in der Planskizze dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Den Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag:

Hier wurde die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Änderungsbereiches beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tierwelt, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft) wurden im Bestand dargestellt und die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern wurde in Bezug auf das Vorhaben beschrieben.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine geringfügige Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebiets einher. Dies hat erhebliche und unerhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter.

Die Schutzgutbetrachtung:

Beim Schutzgut Boden liegen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung, Bodenauftrag (Überschüttung), Bodenabtrag und Verdichtung vor. Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich wie beim Schutzgut Boden dar.

Für das Schutzgut Klima/Luft besteht bereits eine Vorbelastung durch die nördlich an das Plangebiet angrenzende L 91, welche Lufterwärmungen und Temperaturerhöhungen sowie verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erzeugt, welche sich auch auf das Plangebiet ausbreiten können.

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 31–35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie Arten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Bei den Schutzgütern Flora und Fauna ist mit keiner erheblichen Verringerung der Vegetationsfläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von potentiellen Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen.

Beim Schutzgut Landschaft kann eine optische Veränderung eintreten.

Für das Schutzgut Mensch besteht nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine Gefährdung, lediglich eine zumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen und dem Zugverkehr auf der ICE-Trasse.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Für die restlichen Schutzgüter sind nur unerheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Integrierter Artenschutzbeitrag:

Bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote handelt es sich um einen eigenständigen Fachbeitrag mit eigenen Rechtsnormen und -folgen, welcher demnach als eigenständiger Gliederungspunkt zu verstehen ist. In diesem Fall liegt eine integrierte Gliederung in den Umweltbericht vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der untersuchten relevanten Arten nicht erkennbar sind und außerdem ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere mit den Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und den Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, hier insbesondere mit Hinweisen zu fachlichen Informationen

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

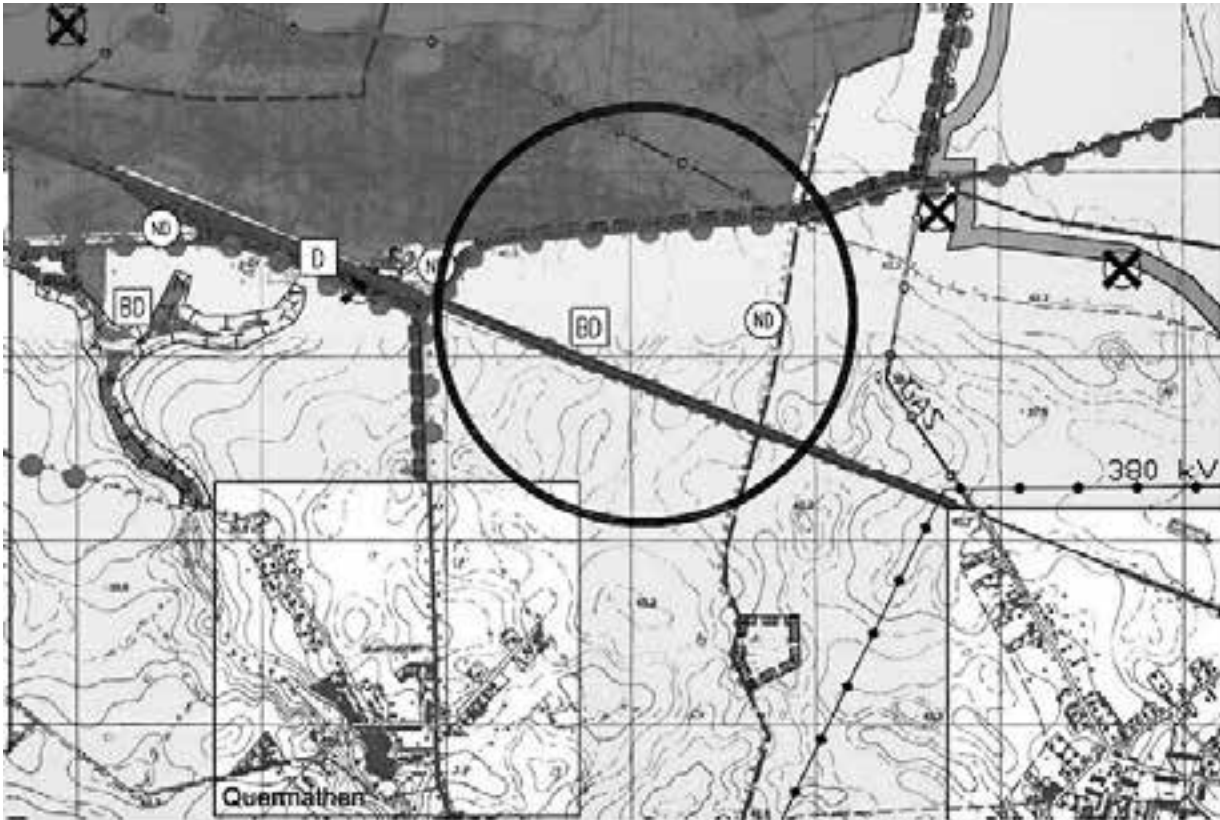
Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

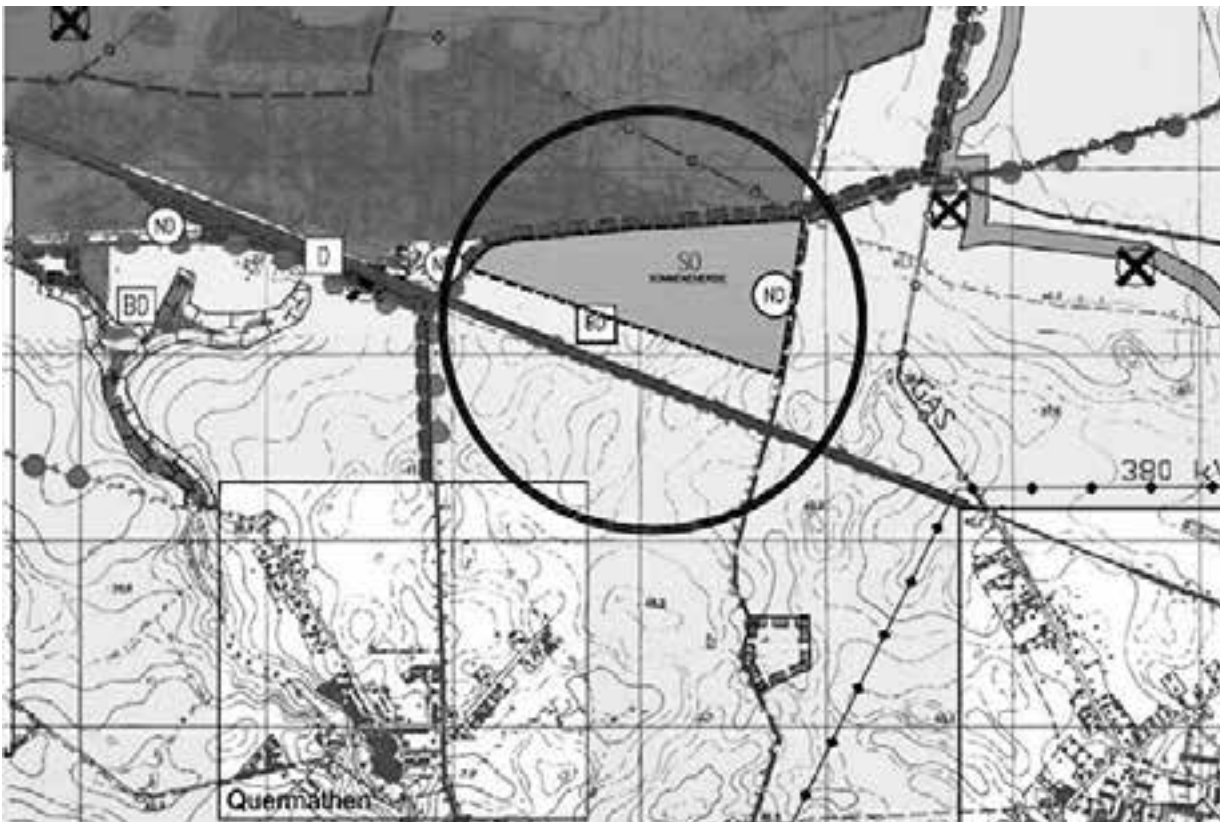
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

A – Amtlicher Teil



VORHANDENE DARSTELLUNG
M 1:25.000
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Außenbereich)



GEPLANTE DARSTELLUNG
M 1:25.000
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Außenbereich)



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (B-Plan) Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz gefasst.

Die Offenlage der Unterlagen zum o. g. B-Plan (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.- einschließlich 26.06.2020 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 456 (tw.), 453, 449, 522, 379 (tw.), 382 (tw.), 524 (tw.), 526 (tw.), 528 (tw.), 530 (tw.), 532 (tw.), 534 (tw.), 536 (tw.) und 406 (tw.) der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Der Umweltbericht welcher eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Wirkungsprognose zum direkten Flächenentzug, den Veränderungen der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Faktoren, Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkungen, stoffliche Einwirkungen, Strahlung, gezielte Beeinflussung von Art und Organismen darstellt.
- Bei der schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, wird hier zu den einzelnen Schutzgütern: Mensch, Biotope, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft, Boden, Klima und Luft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung jeweils der Bestand erfasst und die Prognose bei Durchführung der Planung dargestellt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen treten aufgrund der Flächenversiegelung und Zuwegungen auf. Es werden demnach Beeinträchtigungen durch Flächenverbrauch und Biotopverluste hervorgerufen. Jedoch sind durch die Umwandlung von Intensivackerflächen in Extensivgrünland deutliche Aufwertungen der Lebensraumfunktion für Pflanzen zu erwarten, welche im Vergleich zur Gesamtfläche geringfügigen Versiegelungen mehr als kompensieren.

Die Beeinträchtigungen der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen nur bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Teilweise entstehen Entlastungseffekte, insbesondere durch die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland, die Bepflanzung mit Gehölzen und durch die umweltschonende Erzeugung von Energie durch die Nutzung des Sonnenlichtes. So ist die Erhöhung der Lärmbelastungen durch Kfz, insbesondere im Bereich der L91, auf die Bauphase beschränkt. Diese Störungen sind jedoch hinnehmbar, da diese Auswirkungen nur zeitlich befristet sind. Vor Beginn der Baumaßnahme sind entsprechende Vorkehrungen während des Baubetriebs zu ergreifen (Trassenführung Kfz).

Der Verlust der bodenökologischen Funktionen (Lebensraum, Vegetationsstandort) im Bereich der geplanten Bebauung bzw. in Teilbereichen wird beim Bauvorhaben nur auf die unmittelbar versiegelten Flächen beschränkt. Die Herstellung der Fundamente für die Trafo-/Wechselrichterhäuschen

erfolgt durch Bodenabtrag, wogegen die Zuwegung durch Bodenauftrag in Form von Recyclingschotter erfolgt.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist im Vergleich zur heutigen Nutzung vor allem auch mit Verbesserungen für das Grundwasser und die Luftqualität im Plangebiet und seiner Umgebung zu rechnen, da durch die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. die bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallenden Staub- und Lärmimmissionen sowie Spritzmittelverwehungen unterbleiben.

Innerhalb des Plangebiets können alle erheblichen Beeinträchtigungen mit der Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in Extensivgrünland sowie der Anlage von Pflanzstreifen an den Plangebietsgrenzen, ausgeglichen werden. Teilweise entstehen Entlastungseffekte, insbesondere durch die Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes Grünland sowie der Bepflanzung mit Sträuchern und durch die umwelt-schonende Erzeugung von Energie durch die Nutzung des Sonnenlichtes.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n) keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes auf Verstöße gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG schließen lassen.

Im Umweltbericht werden weiterhin Aussagen für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dargestellt. So z. B. fordert das BNatSchG die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kann ein Eingriff nicht vermieden werden, sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen. Durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen werden die Umweltbelastungen anteilig minimiert und somit auch den energiepolitischen Interessen der Landes- und Bundesregierung Rechnung getragen.

Auch sind Bauzeitenregelungen für Bodenbrüter, Gehölzrodungen, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beschrieben. Im Rahmen der Kartierung wurden bis auf die Feldlerche keine Brutvögel mit revieranzeigendem Verhalten gefunden. Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten, wurde vorsorglich eine Bauzeitenregelung festgelegt, welche Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ausschließt und nur im Zeitraum 16.09. bis 28./29.02 eines Folgejahres zulässt. Des Weiteren wurde eine Bauzeitenregelung als erforderlich angesehen, die Rodungseingriffe im Zeitraum 01.01.- 30.09. eines Jahres ausschließt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere mit den Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und den Artenschutz,

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, hier insbesondere mit Hinweisen zu fachlichen Informationen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.



A – Amtlicher Teil

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

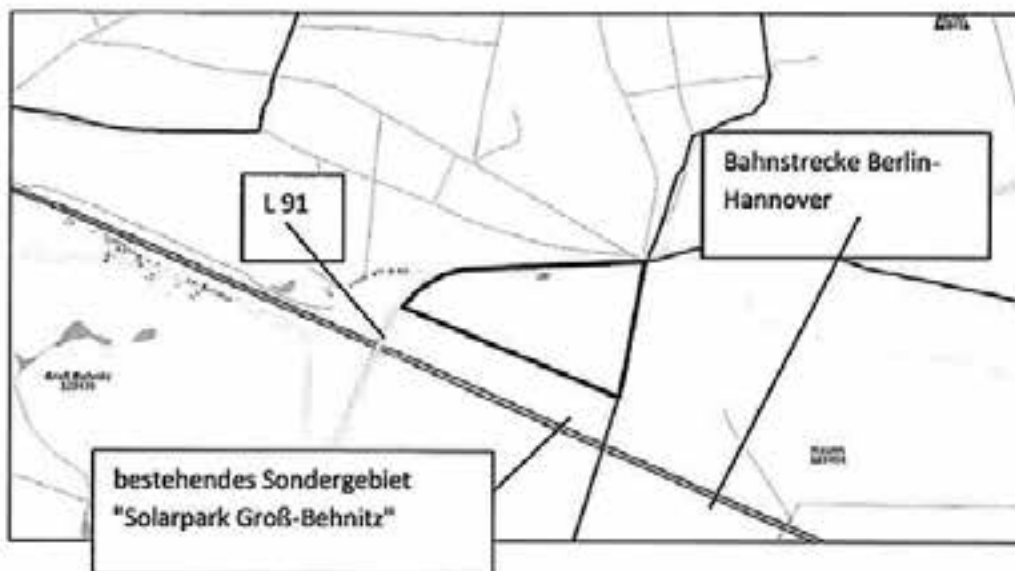
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

zum B-Plan „Solarpark Groß Behnitz Nord“

Anlagen

Auszug aus dem Brandenburg Viewer mit Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (schwarz, ohne Maßstab):



Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (schwarz, ohne Maßstab):





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg: Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ im Ortsteil Kienberg gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Flurstücke 467 und 470 der Flur 1, Gemarkung Klenberg, mit einer Größe von ca. 4.700 qm. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 7 Baugrundstücken zu schaffen.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange, dem Artenschutzfachbeitrag und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom 25.05.2020 – einschließlich 26.06.2020 in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408 7213) oder per E-Mail (guntherapp@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern

möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321/408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Artenschutzfachbeitrag vom 17.06.2020 der nts Ingenieurgesellschaft mit der Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und der Vorprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Es wurde die Auswirkung der Planung auf Fledermäuse untersucht mit dem Ergebnis, dass ggf. als CEF-Maßnahme geeignete Fledermauskästen an anderer Stelle aufgehängt werden müssen. Des Weiteren wurden die potentiellen Auswirkungen der Planung auf Vögel, Insekten, Amphibien und Reptilien beleuchtet. Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass keine geschützte Tier- oder Pflanzenart relevant geschädigt oder gestört wird. Eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

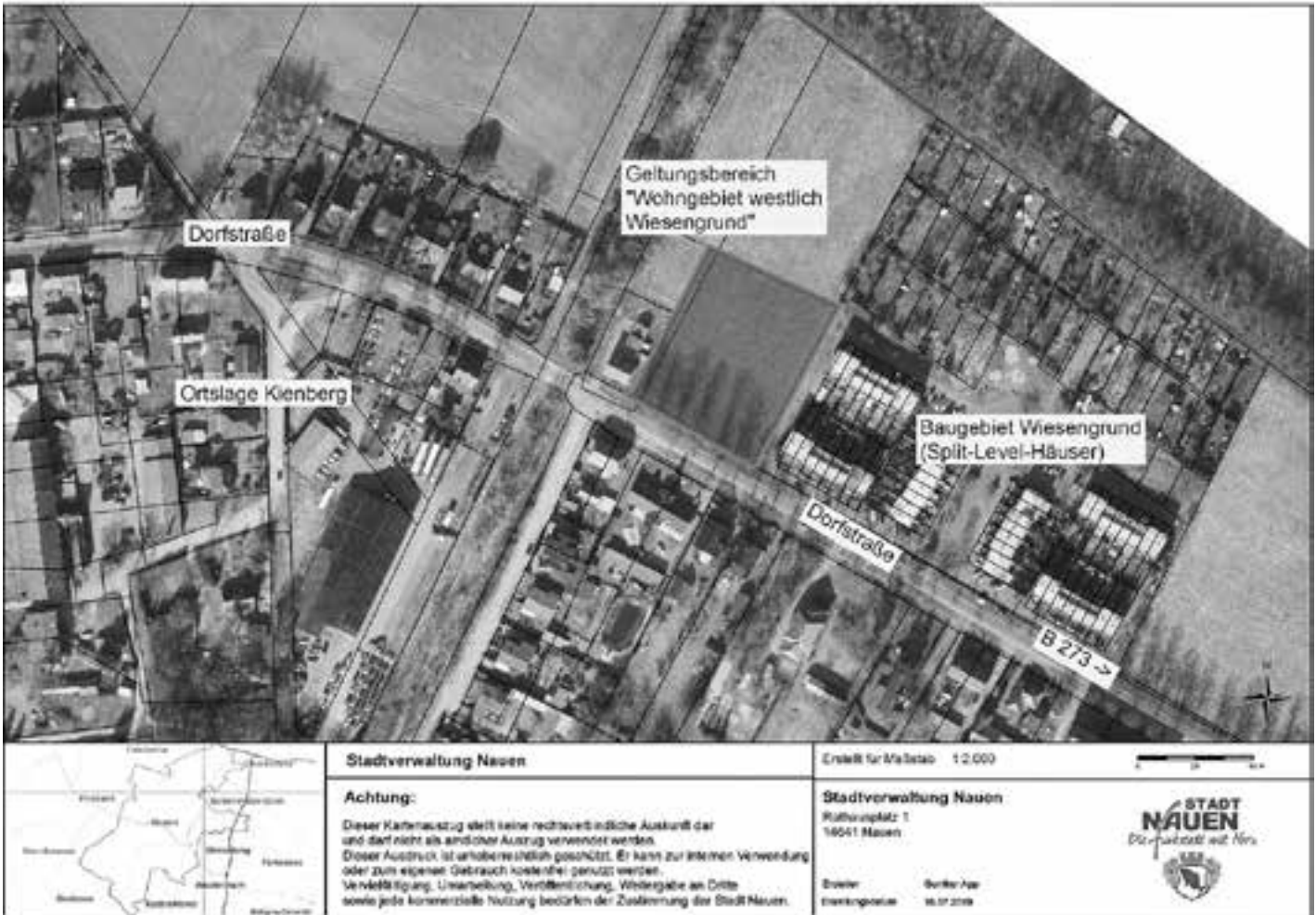
Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die natürlichen und anthropogenen Schutzgüter (S. 12 der Begründung) mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Bauzeitvorgaben und der umweltfachlichen Bauüberwachung keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten sind.

Da der Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13b i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt wird, gelten alle Eingriffe in die Schutzgüter, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Im Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ müssen daher keine Festsetzungen zum Ausgleich der durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter, wie z. B. Bodenversiegelungen durch Gebäude und befestigte Freiflächen, getroffen werden.



A – Amtlicher Teil

Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“, OT Kienberg: Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ im Ortsteil Kienberg gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 466, 467 (tlw.) und 470 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Klenberg, mit einer Größe von ca. 1,0 ha. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 13 – 15 Baugrundstücken zu schaffen. Dabei sollen ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange, dem Artenschutzfachbeitrag und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit **vom 25.05.2020 – einschließlich 26.06.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408 7213) oder per E-Mail (guntherapp@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern

möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321/408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

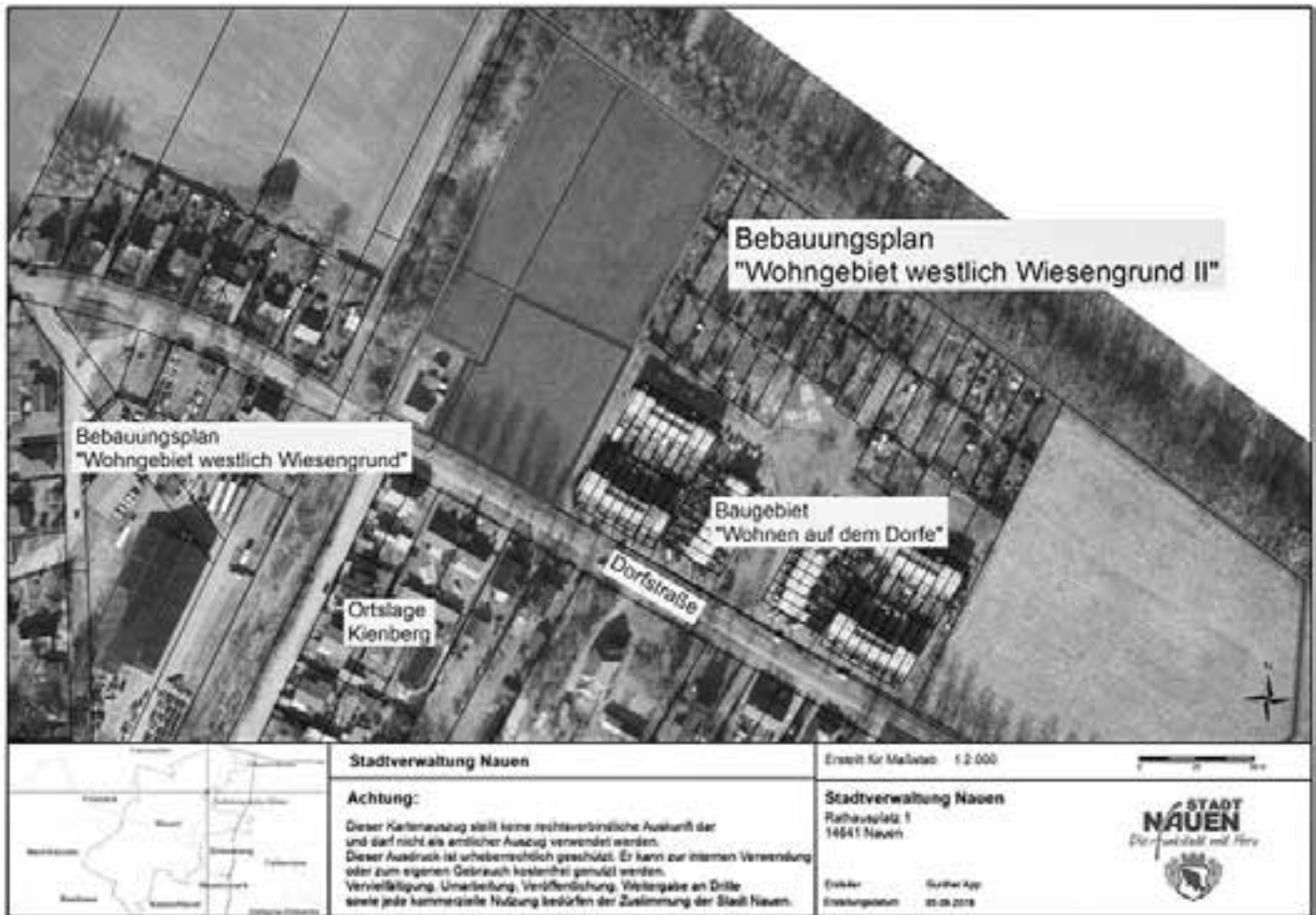
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Artenschutzfachbeitrag vom 17.06.2020 der nts Ingenieurgesellschaft mit der Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und der Vorprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Es wurde die Auswirkung der Planung auf Fledermäuse untersucht mit dem Ergebnis, dass ggf. als CEF-Maßnahme geeignete Fledermauskästen an anderer Stelle aufgehängt werden müssen. Des Weiteren wurden die potentiellen Auswirkungen der Planung auf Vögel, Insekten, Amphibien und Reptilien beleuchtet. Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass keine geschützte Tier- oder Pflanzenart relevant geschädigt oder gestört wird. Eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die natürlichen und anthropogenen Schutzgüter (S. 12 – 13 der Begründung) mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Bauzeitvorgaben, der umweltfachlichen Bauüberwachung sowie Umsetzung der Optimierung der Habitatstrukturen für Fledermäuse keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten sind.

Da der Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13b i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt wird, gelten alle Eingriffe in die Schutzgüter, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Im Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ müssen daher keine Festsetzungen zum Ausgleich der durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter, wie z. B. Bodenversiegelungen durch Gebäude und befestigte Freiflächen, getroffen werden.

A – Amtlicher Teil

Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“



Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 183 (teilw.) und 203 der Flur 18 sowie die Flurstücke 32 und 35 (teilw.) der Flur 21, Gemarkung Nauen, und hat eine Größe von ca. 7,5 ha (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebietserschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Brandenburger Straße verbindet wird. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den westlich angrenzenden Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ sowie an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ zu beachten.
2. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau.
3. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft

hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd.

4. Die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum, soweit dies im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu regeln ist.
5. Die Festsetzung einer 8 m breiten Grünfläche als Streuobstwiese entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs zur Abschirmung der Bebauung südlich der Straße Zum alten Mühlenweg. Im Städtebaulichen Vertrag ist die Nutzung so zu regeln, dass für diese Streuobstwiese keine Zugänglichkeit der Allgemeinheit und der zukünftigen Bewohner des Plangebietes „An der alten Ziegelei“ möglich ist.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im Planaufstellungsverfahren, so dass der Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ bis zur Rechtskraft voraussichtlich aus dem dann geänderten FNP entwickelt werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.



A – Amtlicher Teil

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der alten Zieglei“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss über die Aufstellung zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 18, Flurstücke: 94/2, 100, 109/1 und 1034 (siehe Plan) gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erarbeitet und erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Zi. 25, Frau Schmohl unterrichten und sich in der Zeit vom 25.05. bis 28.06.2020 zur Planung äußern, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss über die Aufstellung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 33, Flurstücke: 172, 173, 174, 164/2 und 165/2 (siehe Plan) gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“ erfolgt im zweistufigen Normalverfahren, der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren.

Lage Geltungsbereich „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“





A – Amtlicher Teil

Absichtserklärung Teileinziehung von Flächen, Gemarkung Börnicke

Absichtserklärung gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zur Einziehung von zwei Verkehrsflächen in der Gemarkung Börnicke Flur 3, Flurstück 372 (Teilflächen).

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, Nr. 27, in der derzeit gültigen Fassung, die Einziehung vorzunehmen.

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 372 mit einer Teilfläche von jeweils ca. 67 m².

Begründung:

1. Für die einzuziehenden Verkehrsflächen Gemarkung Börnicke, auf dem oben genannten Flurstück, ist ein Verkehrsbedürfnis für den allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht festzustellen. Diese Flächen unterliegen der privaten Nutzung. Die Teilflächen sollen zur Arrondierung veräußert werden. Die Zustimmung zur Veräußerung wurde bereits erteilt.
2. Es besteht kein gewichtiges Interesse am Fortbestand als öffentliche Straße für den auf dem in der Anlage 1 gekennzeichneten gelegenen Straßenteil. Dieser Teilbereich unterlag zu keiner Zeit der Nutzung als Fahrspur.
3. Die Teileinziehung des oben genannten Flurstücks in der Gemarkung Börnicke erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der fortdauernden

de Erhaltungsaufwand beim Weiterbestehen als öffentliche Straße ist ohne öffentliches Interesse nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher, in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, im „Amtsblatt für die Stadt Nauen“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen vorgebracht werden.

Sprechzeiten

Montag	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09:00- 12:00 und 14:00- 18:00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung

Nauen, 29.04.2020



Anlage: Lageplan





A – Amtlicher Teil

Widmungsverfügung – „Nachtwächterweg“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus der Gemarkung Börnicke:

Teilfläche Nachtwächterweg:
 Gemarkung: Börnicke
 Flur: 4
 Flurstück: 8
 Fläche: ca.157 m²

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße, beschränkt auf den Anlieger-/Lieferverkehr mit Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung). Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Teilfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Nauen. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Teilfläche Nachtwächterweg:

Einstufung:	Gemeindestraße
Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise:	beschränkt auf den Anlieger-/Lieferverkehr mit Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

Sonstige Besonderheiten:
keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 29.04.2020


Manuel Meger
 Bürgermeister

Anlage: Lageplan





A – Amtlicher Teil

Widmungsverfügung „Rathausplatz“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Fläche aus der Gemarkung Nauen:

Fläche Rathausplatz:

Gemarkung: Nauen
 Flur: 18
 Flurstücke: 539 teilw., 540 teilw., 543, 544 teilw., 545 teilw., 516 teilw.

Fläche: ca. 2.400 m²
 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße

– beschränkt öffentlicher Platz –.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Fläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Nauen. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Fläche Rathausplatz:

Einstufung:	Gemeindestraße
Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise:	beschränkt öffentlicher Platz

Sonstige Besonderheiten:
keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 29.04.2020



Widmungsverfügung – „Teilfläche Parkplatz Rathausplatz“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus der Gemarkung Nauen:

Fläche Rathausplatz:

Gemarkung: Nauen
 Flur: 18
 Flurstücke: 540 teilw., 542, 543 teilw., 544 teilw., 545 teilw.
 Fläche: ca. 1.500 m²

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße

– beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz –.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Fläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Nauen. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Fläche Rathausplatz:

Einstufung:	Gemeindestraße
Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise:	beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz

Sonstige Besonderheiten:
keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 29.04.2020





A – Amtlicher Teil

	Erteilt für Maßstab 1:500 Stadtverwaltung Nauen Rathausplatz 1 14641 Nauen Ersteller: Vanessa Kitzke Erstveröffentlichung: 19.02.2020	
<p>Stadtwidmung Nauen</p> <p>Achtung: Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur alleinigen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Verantwortlich, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.</p>		



A – Amtlicher Teil

Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [38]) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 04.06.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 27. April 2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für Nutzer des Stadtbades (Freibad) Nauen, Karl-Thon-Straße 20a.
- (2) Das Entgelt wird als Eintritt vom Nutzer entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis erhoben. Das Entgelt ist in bar am Kassenautomaten oder an der Hauptkasse beim Betreten gegen Ausgabe eines Beleges zu entrichten. Bei Überschreitung der Nutzungszeit, hat eine Nachzahlung des Entgeltes zu erfolgen.
- (3) Für Sonderleistungen – Schwimmunterricht, Vermietungen, Nutzung der Duschen, Parkplatznutzung und Verschiedenes – werden entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis Entgelte erhoben, die ebenfalls gegen Ausgabe eines Beleges bzw. Wertchips an der Kasse/am Kassenautomaten des Bades zu entrichten sind.
- (4) Die Karten sind nur am Lösungstag im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten gültig.
- (5) Die Stadt Nauen kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, eine gesonderte Einzelfallentscheidung in Abweichung von den Nutzungsentgelten treffen.
- (6) Schulen und Kindertagesstätten, die um bargeldlosen Einlass bitten, erhalten nach der Saison unter Angabe des Tages, dem Umfang der Nutzung und der Gruppenstärke eine Rechnung. In diesen Fällen hat die aufsichtsführende Person die notwendigen Angaben in einem dafür angelegten Nachweisbuch zu dokumentieren und abzuzeichnen. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH zu entrichten.

§ 2

Entgelte

- (1) Die im Eintrittspreis vorgesehenen Ermäßigungen werden gewährt:
 - 1.1. Für Kinder und Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
 - 1.2. Für Schüler und Studierende, die Vollzeitunterricht erhalten und in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, gegen Vorlage eines Ausweises der Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität sowie für Auszubildende (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) gegen Vorlage einer Bescheinigung.
 - 1.3. Für Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage einer Bescheinigung, dass sie Sozialhilfeempfänger sind sowie für Erwerbslose (Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger) gegen Vorlage der Meldekarte bzw. Nachweiskarte.
 - 1.4. Für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder).
 Sofern die unter Buchstabe 1.2. und 1.3. genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.
- (2) Eintrittspreise:

2.1. Tageskarten:	
ermäßigt:	3,00 €
Familienkarte:	13,00 €
Erwachsene:	6,00 €

- | | |
|--|--------|
| 2.2.1. Stundenkarten (berechtigt den Badbesuch für 1 h): | |
| ermäßigt: | 0,50 € |
| Erwachsene: | 1,00 € |
| 2.3.3. Stundenkarten (berechtigt den Badbesuch für 3 h): | |
| ermäßigt: | 1,50 € |
| Erwachsene: | 3,00 € |
- Nachzahlgebühr 1,00 € pro angefangener Stunde, ermäßigt 0,50 € pro angefangener Stunde. Die Nachzahlgebühr ist am Nachzahlautomaten in bar zu entrichten.
- (3) Die Preise für die Eintrittskarten schließen die Garderobenaufbewahrung nicht ein.
 - (4) Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Nauen befinden (z. B. Schulen anderer Gebietskörperschaften, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen) entrichten für die Nutzung des Stadtbades folgendes Entgelt:

	0,50 €/Kind/h
--	---------------
 - (5) Vermietung:

5.1. Sonnenliege pro Tag pro Stuhl:	4,00 €
5.2. Schwimmutensilien pro Stunde (Tauchring, Schwimmmudel)	1,00 €
 - (6) Verschiedenes:

6.1. Benutzung einer Dusche:	0,30 €
6.2. Ersatz für nicht mehr vorhandene Garderobenschlüssel:	5,00 €
 - (7) Parkgebühren (Tagesticket) für den Parkplatz Stadtbad (Freibad): 1,00 €

§ 3

Entgeltbefreiung

- (1) Der Schulsport von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nauen ist grundsätzlich entgeltfrei, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Stadtbades erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Folgenden Personen wird freier Zutritt gewährt:
 - 2.1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener,
 - 2.2. als notwendig anerkannte Begleiter von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B&G im Schwerbehindertenausweis,
 - 2.3. Aufsichtspersonen von Gruppen aus Schulen bzw. Kindertagesstätten,
 - 2.4. Mitglieder von Vereinen oder Verbänden (z. B. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)), die unterstützenden Dienst im Stadtbad (Freibad) ausüben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen vom 24.2.2002 außer Kraft.

Nauen, den 28. April 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr
Velichko Chaushev,
letzte bekannte Anschrift: Wiesengrund 16, 14662 Friesack

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen – Der Bürgermeister –, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 12.02.2020
Aktenzeichen: 319.218.49

bei der Stadt Nauen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Rathausplatz 1 Haus 2 in 14641 Nauen (obere Etage) während der Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr- 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden kann.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

M. Meger
Bürgermeister

Bürgermeister


Fachbereichsleiter

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau
Susanne Boysen,
letzte bekannte Anschrift: Karl-Marx-Str. 228, 14656 Brieselang

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die für sie bestimmten Bescheide der Stadt Nauen – Der Bürgermeister –, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 12.02.2020
Aktenzeichen: 319.018.11, 319.218.19

bei der Stadt Nauen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Rathausplatz 1 Haus 2 in 14641 Nauen (obere Etage) während der Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden können.

Die vorbezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

M. Meger
Bürgermeister

Bürgermeister


Fachbereichsleiter

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2019

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2019 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter

<https://www.boris-brandenburg.de>

kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

**A – Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang
eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson**

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Alexander Schmunk, Mandatsträger der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen, erklärte mit Schreiben vom 20. Februar 2020, dass er sein Mandat zum 29. Februar 2020 niederlegt.

Herr Robert Pritzkow ist auf dem Wahlvorschlag der Ländlichen Wählergemeinschaft Nauen die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Robert Pritzkow wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. März 2020 angenommen.

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen

*Ein Lächeln wirkt auf Schwierigkeiten
wie die Sonne auf Wolken –
es löst sie auf.*

Sri Aurobindo



Die Stadt Nauen sagt allen
Jubilarinnen und Jubilaren
der Monate April und Mai nachträglich
herzlichen Glückwunsch!

Sitzungstermine

STVV UND AUSSCHÜSSE

MAI

▶ 19.05. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

JUNI

▶ 03.06. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

▶ 15.06. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>.

Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Alexander Schmunk legt StVV-Mandat nieder – Robert Pritzkow rückt nach

HERR SCHMUNK ÜBERNIMMT WEHRFÜHRERPOSTEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KIENBERG

» **Alexander Schmunk aus Kienberg hat am 29. Februar nach 17 Jahren sein Mandat in der Nauener Stadtverordnetenversammlung (StVV) niedergelegt. Er gehörte der Fraktion Ländliche Wählergemeinschaft Nauen plus Bauern (LWN+B) an.**

„Alexander Schmunk möchte künftig seine ganze Kraft in die Freiwillige

Feuerwehr Kienberg stecken, um den stetigen Mitgliederschwund bei den Kameraden zu stoppen und sich für den Erhalt der Jugendfeuerwehr in Kienberg einzusetzen“, sagte Fraktionschef Ralph Bluhm der Presse.

Alexander Schmunk werde den derzeit vakanten Posten des Wehrführers kommissarisch als Mentor für die Feuerwehr-Kameraden übernehmen.

Gegenüber der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ) sagte er: „Die Feuerwehr ist ein Ankerpunkt im Dorf, wenn sie einmal geschlossen ist, wird sie so schnell nicht wiedereröffnet. Eine Schließung der Einheit Kienberg möchte ich mit allen Mitteln verhindern. Um mir die nötige Zeit dazu zu verschaffen, muss ich nun leider mein Mandat als Stadtverordneter abgeben“, betonte Schmunk.

Alexander Schmunk bleibt jedoch Kienberger Ortsvorsteher.

Fraktionsvorsitzender Ralph Bluhm sagte gegenüber der MAZ:

„Wir nehmen die Entscheidung mit großem Respekt entgegen, und wir danken Alexander für sein Engagement in der Stadtverordnetenversammlung in unterschiedlichsten Funktionen.“

Alexander Schmunk leitete bislang den Bildungsausschuss. Für die Nauener Stadtverordnetenversammlung rückt der stellvertretende Ortsvorsteher von Börnicke, Robert Pritzkow, nach.



Schlichten statt richten: Neue Schiedsfrau in Nauen

MASSGESCHNEIDERTE EHRENAMTLICHE AUFGABE FÜR MAREEN HAERTLÉ

» Nach mehrjähriger Amtszeit ist am 3. März die Schiedsfrau Angela Kanzler von Nauens Erster Beigeordneter Daniela Zießnitz (CDU) im Nauener Rathaus aus ihrem Amt verabschiedet worden. Gleichzeitig wurde ihre Nachfolgerin Mareen Haertlé in einer kleinen Feierstunde auch von Vertreterinnen der Stadtverwaltung herzlich willkommen geheißen.

Angela Kanzler wurde am 8. Dezember 2014 von den Nauener Stadtverordneten zur Schiedsfrau gewählt. Am 5. Februar 2015 wurde die gelernte Versicherungsfachfrau vom damaligen Vorsitzenden des Amtsgerichts, Dr. Dieter Neumann, ins Amt berufen. Da Frau Kanzler ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte, wurde sie jüngst von Mareen Haertlé abgelöst. Sie ist von Beruf Rechtspflegerin im Fachbereich Grundbuch und Familie am Nauener Amtsgericht und wurde am 16. Dezember 2019 von den Stadtverordneten zur Schiedsfrau gewählt. Am 30. Januar wurde sie von der Vorsitzenden des Amtsgerichts, Claudia Cerreto, ins Amt berufen.

Angela Kanzler indes blickt auf fünf erfolgreiche Jahre zurück und dankte ihrer Amtskollegin und stellvertretenden Schiedsfrau Marlis Müller sowie allen Kollegen der Stadtverwaltung. „Wir haben alle sehr gut zusammengearbeitet. Alle Kollegen haben immer geholfen, wenn es nötig war oder Frau Müller und ich Auskünfte brauchten.“ Auch die vielen Seminare und Lehrgänge, die ihr seitens der Stadt Nauen angeboten worden sind, habe sie stets sehr geschätzt, betonte sie. „Und eigentlich gehe ich mein Amt auch nur schweren Herzens ab“, gesteht sie. „Ich habe mich immer bemüht, gar nicht erst Fälle entstehen zu lassen.“ Geraten nämlich zwei Nachbarn in Streitigkeiten, können die ehrenamtlichen Schiedsfrauen helfen, den Streit zu schlichten und verhindern damit oftmals einen Gang vors Gericht. Was die wenigsten Bürger wissen: Ein Gang vor die Schiedsstelle ist erheblich günstiger als ein aufwendiges und langwieriges Gerichtsverfahren.

„Oft versuche ich die Streitparteien zu bewegen, sich in die jeweilige Gegenseite hineinzusetzen und ein offenes Gespräch zu suchen. Das hat zwar



geholfen, jedoch haben die Konfliktfälle in der letzten Zeit stark zugenommen“, berichtet sie. Waren es früher im Jahr vielleicht zwei Streitfälle, die geklärt werden mussten, waren es im vergangenen Jahr sogar 20 an der Zahl.

Ilona Pagel, Fachbereichsleiterin Ordnung und Sicherheit, dankte Frau Kanzler. „Fälle präventiv zu klären, ist die richtige Methode. Seitdem Frau Kanzler an Bord kam, ist vieles reibungsloser verlaufen. Mit ihrer Zuverlässigkeit hat sie uns vieles einfacher gemacht.“

Die Schiedsfrauen bringen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung sehr viel mit, was für dieses Ehrenamt erforderlich ist. Die Stadt Nauen bietet ihren Schiedsleuten darüber hinaus ergänzend an, während der Amtszeit Fachseminare und Lehrgänge zu besuchen. Sollten sie trotzdem eine Frage haben, kann ihnen die Direktorin des Nauener Amtsgerichts, Frau Cerreto, weiterhelfen. Aber wie kommt man dazu, sich für das Amt zu bewerben? Die neu berufene Schiedsfrau Mareen Haertlé sagt dazu: „Ehrenamtlich zu arbeiten war immer mein Wunsch. Mit dem Amt der Schiedsfrau habe ich eine maßgeschneiderte Aufgabe gefunden“, freut sich die Nauenerin.

Die Schiedsstelle ist in erster Linie bei Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Stelle soll zudem auch die Gerichte entlasten, die vor lauter Bagatellfällen kaum noch atmen können. Das können vermeintliche Grenzverletzungen sein wie der „klassische Ast“, der vom Nachbarn zu weit in den eigenen Garten wächst, aber auch Delikte wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung oder üble Nachrede, in denen die Schiedspersonen schlichten wollen.

Ein kurzer Blick in die Gebührentabelle lässt ahnen, wie groß der Unterschied zum herkömmlichen Gerichtsverfahren samt Anwaltskosten sein kann. Der Kostenvorschuss wird mit 40 bis 50 Euro veranschlagt und vom Antragsteller getragen. Ein Vergleich kostet 20 Euro, eine Erfolgslosigkeitsbescheinigung 10 Euro.

INFO

Sprechstunde ist jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 15.30 bis 17 Uhr im Beratungsraum des Rathauses (Erdgeschoss). In dieser Zeit sind die Schiedsfrauen auch telefonisch unter der Nauener Rufnummer 0408123 erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten kann man unter der E-Mail-Adresse schiedsstelle@nauen.de Kontakt mit ihnen aufnehmen.

Ausstellung „und was machst DU so?“ im Nauener Rathaus zu sehen

BEWEGGRÜNDE FÜR EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT SICHTBAR

» Ehrenamt und freiwilliges Engagement sind ein großer Unterstützungsfaktor für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die Ausstellung „und was machst DU so?“ wurde konzipiert von der AWO-Ehrenamtsagentur in Potsdam.

Anlässlich des 100. Geburtstages der AWO informierte die Ausstellung im Foyer des Rathauses vom 10. bis 27. März auf 15 Tafeln über die verschiedenen Facetten des Ehrenamtes bei der AWO. Insgesamt 33 Menschen wurden für die Ausstellung porträtiert, um deren Beweggründe und Motivation für ehrenamtliches Engagement darzustellen. Ist ehrenamtliches Engagement auch was für mich? Antworten auf diese wichtige gesellschaftspolitische Frage versucht die Ausstellung zu geben, die

am Dienstag feierlich eröffnet wurde. Daniela Zießnitz (CDU), Nauens Erste Beigeordnete, sagte während der Eröffnungsstunde: „Ehrenamtliches Engagement ergänzt die Arbeit der Kommune. Viele Angebote könnten nicht ohne die Unterstützung des Ehrenamtes angeboten werden. Deshalb ist es wichtig, auch einmal die Menschen sichtbar zu machen, die sich für andere engagieren. Es gibt viele gute Gründe, ehrenamtlich aktiv zu werden – nicht nur für andere, sondern weil man auch für sich selbst etwas zurückbekommt.“

Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter des Nauener AWO-Ortsverbandes sowie des Nauener Seniorenrates wohnten der Ausstellungseröffnung am 10. März bei. Eine der Portraitierten ist Christa Lagenstein, sie arbeitete bis vor Kurzem als Kita-Erzieherin in Nauen und

ist jetzt ehrenamtlich im AWO-Ortsverband Priort tätig. Auch sie war bei der Eröffnung dabei.

Über 650 ehrenamtlich arbeitende Frauen und Männer gibt es im AWO Bezirksverband Potsdam e. V., der soziales Engagement in allen Lebensbereichen anbietet – vom Kindes- zum Seniorenalter, ob zu Hause oder in Pflegeheimen. André Saborowski vom AWO-Bezirksverband Potsdam sagte: „Wir reden über 60 000 ehrenamtliche Stunden, die bei uns in der AWO-Bezirksverwaltung jedes Jahr erbracht werden. Über jede einzelne Stunde sind wir sehr froh.“ Dies sei auch der Grund, warum die AWO mit der Ausstellung das Ehrenamt an sich und die Menschen dahinter vorstellen wolle. André Saborowski unterstrich seine Hoffnung, dass sich durch die Ausstellung vielleicht noch mehr Menschen zu einem ehrenamtlichen Engagement entschließen, nicht nur bei der AWO. Bernd Schulze, Ehrenamtskoordinator bei der AWO, sagte abschließend: „Für mich ist immer wichtig zu betonen, was nicht stattfinden würde, wenn es diese ehrenamtlich tätigen Menschen nicht gäbe. Die Ausstellung soll einerseits Dank an die Ehrenamtler, andererseits auch Werbung für das Ehrenamt sein.“

Die Ausstellung kann zu folgenden Zeiten besucht werden:

Montags nach Terminvereinbarung, dienstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, freitags nach Terminvereinbarung.



ANZEIGE



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Brillen-Rasch: Nauener Optik-fachgeschäft feiert seinen 70.

AUSGEZEICHNETER OPTIKER FEIERT DAS GANZE JAHR MIT VERSCHIEDENEN AKTIONEN

» Die Passanten konnten es in den vergangenen Tagen schon am festlich dekorierten Schaufenster erkennen: Das Optikerfachgeschäft Brillen-Rasch in der Marktstraße hat doppelten Grund zum Feiern: Sein 70-jähriges Firmenjubiläum und die begehrte Auszeichnung Top 100 Optiker.

Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte am 17. März Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN), der von Thomas Heine von der Wirtschaftsförderung der Stadt begleitet wurde, der seit Beginn des Jahres im Amt ist.

Das Unternehmen Brillen-Rasch blickt nicht nur auf eine traditionsreiche Geschichte zurück, das heute von Heinz Raschs Tochter Marguerita Müller und ihrem Mann Bernd Müller geführt wird. Marguerita Müller hat in einem großen Album die Firmenchronik festgehalten. Mit hunderten Fotos und Zeitungsartikeln nahm sie den Bürgermeister und den neuen Wirtschaftsförderer auf eine spannende Zeitreise mit.

Zu jeder Epoche, ob aus den Gründungsjahren kurz nach dem Krieg, über

die DDR-Zeit oder die turbulenten Wendejahre, kannten die Müllers zumeist lustige Anekdoten. „Wir stellten in den achziger Jahren individuell gefertigte modische Brillen-Fassungen her, unter dem Motto ‚Aktion gegen langweilige Brillen‘ und bekamen prompt Ärger mit der Staatsführung“, lacht Bernd Müller, und Frau Müller fährt fort: „Meine Eltern, die 1950 aus Thüringen nach Nauen kamen, hatten ihr Stammgeschäft in der Goethestraße. Es war damals schon ein Ausbildungsbetrieb. In der Anfangszeit schliefen meine Eltern noch auf einem Feldbett im Laden – so war das damals.“ Die Eltern hatten genau wie sie heute mit ihren Mitarbeitern großes Glück gehabt, dies wisse man damals wie heute sehr zu schätzen, unterstreicht Marguerita Müller und klopft dreimal auf den Holztisch. „Frau Semlin ist bereits seit 44 Jahren Mitarbeiterin bei uns“, erzählt sie stolz. „Einen Fachkräftemangel können wir derzeit nicht beklagen, aber wir halten Ausschau nach einem Lehrling“, berichtet sie.

Jüngst erhielt das Unternehmen die begehrte Auszeichnung ‚Top 100 Optiker‘

und ist jetzt das einzige Unternehmen im Landkreis, das sich mit diesem Titel schmücken darf. Brillen-Rasch mit seinen Filialen in Nauen, Brieselang und Ketzin/Havel hat den begehrten Titel des BGW Instituts für innovative Marktforschung Anfang Februar verliehen bekommen und darf ihn von nun an zwei Jahre lang tragen. Um ihn zu bekommen, mussten einige Hürden gemeistert werden. Von den Juroren wurden Bewertungen zur Kundenorientierung, Kundeninformation, Marktorientierung, Unternehmens- und Mitarbeiterführung sowie Ladengestaltung vorgenommen. Für das Jubiläumsjahr haben sich Marguerita und Bernd Müller eine Menge einfallen lassen. So gibt es über das ganze Jahr verteilt eine Jubiläumstombola mit 70 tollen Preisen, es gibt viele interessante Rabattaktionen, und das ganze Jahr über werden pro gekauften Brillenglas 70 Cent zum Jahresende an die Deutsche Krebshilfe gespendet.

Auch eine Vielzahl von optometrischen Untersuchungen werden zur Erhaltung der Augengesundheit von Brillen-Rasch angeboten.



Name für die neue Kita in Berge gefunden

FRÜHER ANSÄSSIGE SCHÄFEREI WURDE ZUR NAMENSGEBERIN

» **„Kita zur Alten Schäferei“ – so lautet künftig der Name für die neue Kita in Berge, die momentan am Sportplatz in Berge entsteht. Darüber hat jüngst der Ortsbeirat entschieden.**

Der Ortsbeirat hatte dazu ein spezielles Verfahren gewählt, um den Namen zu finden. „Wir haben Zettel mit Namensvorschlägen im Dorf verteilt. Und wer wollte, konnte auch eigene Vorschläge vorbringen“, berichtete Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN+B) gegenüber der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ).

Wer sich ein Bild darüber verschaffen will, wie die Kita künftig aussehen wird, kann dies in Groß Behnitz tun. Die dort in jüngster Vergangenheit fertig gestellte Kita Sonnenschein II wird mit der neuen „Kita zur Alten Schäferei“ große Ähnlichkeit haben. Ortsvorsteher Kaim sagte gegenüber der MAZ weiter: „Mit diesem Namen haben wir ein Alleinstellungsmerkmal, denn dadurch wird eine Verbindung zum Ort zum Ausdruck gebracht.“ In der Nähe des Kita-Standor-



tes befand sich früher eine die Schäferei, so der Ortsvorsteher. „Das Gebäude gibt es sogar noch.“ Zu den vorgeschlagenen Namen zählten auch „Sausewind“ und

„Mühlenwichtel“. Insgesamt 47 Vorschläge gab es. Die Kita soll laut Planung im August fertiggestellt werden.

Bürgermeister Meger ruft Bürger zum Bäumegießen auf

ANHALTENDE TROCKENPERIODE GEFÄHRDET UNSERE BÄUME

» **Trockenheit gefährdet auch unsere Pflanzen – Appell des Bürgermeisters Manuel Meger an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen sowie der dazugehörigen 14 Ortsteile**

Wegen der anhaltenden Trockenheit sensibilisiert Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Nauener Bevölkerung zum Gießen von Pflanzen. Bereits einige regelmäßige Gießkannen voll Wasser helfen zu überleben.

Durch die anhaltende Trockenperiode sind die Wasservorräte in den Böden nahezu erschöpft. „Wir haben vor allem im Stadtgebiet zahlreiche Baum-Neupflanzungen, denen die jetzige Trockenheit besonders zu schaffen macht, selbst wenn hier und dort vereinzelte Schauer niedergehen. Ich bitte daher alle Mitbürger um Zusammenhalt. Helfen Sie bitte beim Gießen der Bäume mit“, appelliert der Bürgermeister. Die Bäume stellen einen entscheidenden Faktor im Ökosystem dar. Und: „Schließlich versorgen sie uns mit frischer Luft“, so Manuel Meger.

Die Stadt Nauen versorgt durch die

Mitarbeiter der DLG regelmäßig die städtischen Jungbäume. Dr. Bert Lehmann, Fachbereichsleiter Bau, erläutert dazu: „Etwa zwei Drittel aller neu gepflanzten Bäume, die von der DLG mit Wasser versorgt werden, stehen in der Kernstadt, ein Drittel steht in den Ortsteilen. Darüber hinaus ist die Unterstützung der Mitbürger in diesen Trockenphasen für alle Straßenbäume äußerst gewünscht“, unterstreicht Herr Dr. Lehmann. Schon mit zwei bis drei Gießkannen pro Baum „alle paar Tage“ könnten Anwohner helfen. Ratsam ist es, frühmorgens oder abends nach Sonnenuntergang zu gießen. „Stadt-bäume sind besonders anfällig für Trockenheit, weil so wenig unversiegelte Fläche im Bereich des Wurzelraums ist“, so Lehmann.



Ein Jahr Markt – der Nauener Frischemarkt feiert Geburtstag

ERFOLGREICHE UNTERNEHMUNG MIT ZUFRIEDENEN MARKTLEUTEN UND KUNDEN

» Vor fast genau einem Jahr, am 11. April 2019, öffnete der Nauener Frischemarkt erstmals seine Tore. Seither findet er Woche für Woche immer mehr Freunde. Selbst in der schwierigen Corona-Lage halten Besucher, Kunden und Händler dem Markt ihre Treue. Denn längst ist er zum festen Bestandteil des öffentlichen Lebens der Stadt geworden.

Am Donnerstagmorgen, den 16. April, lacht die Frühlingssonne besonders freundlich. Viele Besucher sammeln sich an den verschiedenen Ständen – natürlich mit dem nötigen Mindestabstand zum Vordermann oder Vorderfrau. Die Kulisse für eine Geburtstagsfeier zum ersten Jahrestag des Marktes hätte schöner nicht sein können. Dennoch: „Die Feierlichkeiten beschränken sich wie so vieles im alltäglichen Leben auf ein nötiges Mindestmaß, aber ich bin sicher, dass sich im Laufe des Sommers eine Gelegenheit bieten wird, diesen Geburtstag nachzuholen“, blickt Bürgermeister Manuel Meger (LWN) optimistisch in die nahe Zukunft. Er ist derjenige, dessen Handschrift der Frischemarkt trägt und der ihn ins Leben rief. Das Konzept, in zentraler Stadtlage mit einem ausgewogenen Angebot an regionalen Produkten Nauenerinnen und Nauener zu verwöhnen, funktioniert seit dem ersten Tag.

Das Erfolgsrezept bestätigen auch Besucher und Händler, wenn man sich auf dem Frischemarkt umhört. Der Nauener Wolfram Wegener und seine Frau Petra sind Stammkunden hier. „Der Markt hat lange gefehlt, und er ist



mittlerweile zum „Muss“ für fast jeden Donnerstag geworden. Die Angebotspalette ist völlig ausreichend und müsste aus unserer Sicht auch nicht erweitert werden“, betont Wolfram Wegener. Die Kräuterhändlerin Katharina Ibishi-Willmes fühlt sich wohl hier und ist zudem voll des Lobes für den Markt. „Der Nauener Frischemarkt ist sehr schön. Die Menschen sind unglaublich dankbar dafür und er wird außerordentlich gut angenommen“, bestätigt die Händlerin. „Man merkt auch, dass die Stadt hinter dem Markt steht – das ist in anderen Städten nicht so. Jede Woche sieht man den Bürgermeister hier und auch Frau Mahler, die sich gemeinsam mit Herrn Heidrich rührend um die Marktleute kümmert“, sagt sie. „Donnerstagmorgens vor neun Uhr sage sie sich oft, na, heute passiert ja wohl nicht viel, und mit einem Male ist der Markt voller Menschen – was will man mehr?“, freut sich Katharina Ibishi-Willmes, die in ihrer

„Katinkas Gewürzoase“ auch beratend für die Kunden da ist.

Der Fischer Manfred Sauerbaum ist seit der ersten Stunde mit seiner Fischräuchererei vor Ort und hat den Markt damals quasi mit aufgebaut. „Der Markt wird enorm gut angenommen. Als Händler muss ich sagen, dass ich

alles verkauft bekomme, was ich der Kundschaft anbiete – und die ist zufrieden“, lacht er. In der Mittagszeit entdeckt man viel Laufkundschaft bei Herrn Julmys Gulaschkanone. Kein Wunder, denn mit seinen deftigen und kräftigen Speisen trifft er den Geschmack vieler Nauener. An Richter's Grillstation trifft man auch Besucher, die einfach nur auf einen Imbiss auf den Frischemarkt kommen und dabei mit Bekannten ins Gespräch kommen. Bürgermeister Meger resümiert: „Ein Treffpunkt mitten in der Stadt – hier tauscht man sich aus, hier kauft man die nötigen Dinge für den Kochtopf oder für den Garten: Das finden die Leute prima“, beschreibt er treffend am Rande das Markttreiben.

Aber auch Neukundinnen wie Conny Neumann aus Nauen sieht man heute hier. „Eine Freundin hat mir den Markt wärmstens empfohlen – heute probiere ich's aus“, strahlt sie und trägt zufrieden zwei Taschen mit frischem Obst und Gemüse davon. Hier, am Obst- und Gemüsestand von Bartek Okuniewski aus dem polnischen Mysliborz, war durch die Corona-Einreisebeschränkung kurzzeitig kein Verkauf mehr möglich. „Für längere Zeit wäre dies für meinen Stand natürlich sehr schlecht gewesen. Aber meine Stammkundschaft ist mir treu geblieben, wie man sehen kann“, freut sich der Händler.

Der Markt findet immer donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr auf dem Rathausplatz 1, direkt vor dem Familien- und Generationszentrum statt. Kontaktdaten: info@nauen.de oder buergermeister@nauen.de



Richtfest musste wegen Corona ausfallen

MULTIFUNKTIONSGEBÄUDE DER DR. GEORG GRAF VON ARCO-OBERSCHULE ENDE DES JAHRES FERTIG



» Auf dem Gelände der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil entstehen derzeit das neue Multifunktionsgebäude als auch das neue Hortgebäude mit 150 Plätzen, das voraussichtlich im September 2021 fertiggestellt wird. Für diese Woche war das Richtfest für das neue Multifunktionsgebäude geplant. Die Feierlichkeiten hierzu mussten wegen des Corona Virus jedoch abgesagt werden – die Bautätigkeiten gehen aber planmäßig weiter.

Gesundheit geht vor: Die Corona-Pandemie zwang die Verantwortlichen, das traditionsreiche Ritual des Richtfests abzusagen. „Auf die Feierlichkeiten mussten wir schweren Herzens verzichten“, sagt Bürgermeister Manuel Meger (LWN). Gemeinsam mit DLG-Chef Carsten Zieris schlug er am Montag, 20. April 2020, symbolisch den „ersten Nagel“ ins Gebälk des neuen Gebäudes. „Wenn aber die Arbeiten an den Gebäuden – dies gilt sowohl für den Hortneubau als auch für

das Multifunktionsgebäude – weiterhin im Plan liegen wie bisher, ergibt sich vielleicht eine Gelegenheit für eine Feierstunde im Spätsommer“, blickte der Bürgermeister voraus. „Es soll dann wieder ein Fest sein, das Schülerinnen und Schüler mitgestalten dürfen. Neben den Vertretern der Schule würde ich dann unter anderem auch gerne wieder die Stadtverordneten sowie Vertreter der Landesregierung einladen und begrüßen“, so Manuel Meger.

Die Grundsteinlegung für das neue Multifunktionsgebäude auf dem Schulgelände fand bereits im September 2019 statt. Es wird voraussichtlich Ende 2020 fertiggestellt. Bürgermeister Meger fügte hinzu: „Das Multifunktionsgebäude soll dann sowohl für den Schulbetrieb als auch für Veranstaltungen des anliegenden Wohngebietes genutzt werden. Um auch die Aktivitäten im sportlichen Bereich zu fördern, laufen derzeit die Planungsarbeiten für eine Dreifelder-Turnhalle“, stellte der Bürgermeister in Aussicht.

Der erste Spatenstich für das Millionenprojekt Hortneubau liegt rund zwei Monate zurück. Die Stadt Nauen erhielt dazu Mittel aus dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ sowie aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“. Die Kinder können sich auf die modernen Räumlichkeiten freuen. Etliche Schülervorschläge, die im Rahmen eines Stadtentdeckerprogramms gesammelt wurden, konnten in die Raumplanung mit einbezogen werden. So wird es im neuen Hort eine Bibliothek nebst Lesefenster geben. Im Sport- und Bewegungsraum gibt es Möglichkeiten zum Toben – sogar Musik kann dort abgespielt werden. Einen Kreativraum, einen schallisolierten Tanz- und Verkleidungsraum mit großem Spiegel wird der Hort dann bieten. Vier Klassenräume sind vorgesehen, die auch als Hausaufgabenraum genutzt werden können. Ein Spielflur verbindet die Räume miteinander, die sich über zwei Etagen erstrecken.

ANZEIGEN

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung

14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

 Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05



 Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

Auch in Zeiten von Corona wird in Nauen Politik betrieben

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG IM EVANGELISCHEN GEMEINDEZENTRUM

» Die Pandemie stellt die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung vor besondere Herausforderungen. Es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um gesundheitliche Risiken auf ein Minimum zu beschränken und dennoch politische Entscheidungen herbeiführen zu können. So hat der hohe Rat der Stadt Nauen die Sitzung vom 27.04.2020 im Evangelischen Gemeindezentrum in der Hamburger Straße 14, mit ausreichend Abstand zwischen den Stühlen, pünktlich um 18 Uhr begonnen.

Das Betreiben eines Marktes für frische und regional erzeugte Produkte als Privatmarkt und öffentliche Einrichtung stand unter anderem auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenver-

sammlung. Dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auch in schwierigen Situationen gemeinsam, zielführend und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger handeln, zeigte sich auch an der Zusammenarbeit. So wurde dieser Beschlussvorlage einheitlich zugestimmt.

Im Vorfeld der Sitzung hatte die Stadt darauf hingewiesen, dass wegen der Corona-Lage die Teilnehmerzahl der Öffentlichkeit eingeschränkt ist. So wurden die Besucher in der Reihenfolge ihres Erscheinens in den Saal eingeladen und konnten an der Sitzung teilnehmen.

Über die hohe Zahl der Stadtverordneten – 26 an der Zahl – freuten sich auch

Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN), Nauens Erste Beigeordnete, Daniela Zießnitz (CDU) und der StVV-Vorsitzende, Ralph Bluhm (LWN), die auf der Tribüne am Kopf des Saales Platz nehmen konnten. „Um unsere ehrenamtlichen Stadtverordneten nicht über Gebühr der Gefahr auszusetzen, haben wir auf die Lösung des Ortswechsels zurückgegriffen, die prima funktioniert hat“, sagte Bürgermeister Manuel Meger nach der Sitzung. Die Sitzung sei aber auf jeden Fall notwendig gewesen, da wichtige Beschlüsse angestanden hätten – „Wie meine Mitmenschen auch, sehe ich zuversichtlich der Zeit nach Corona entgegen“, kommentierte Manuel Meger.

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Nauen

Kamerad Erster Hauptbrandmeister

Lothar Fleischer

verstarb am 14. März 2020 im Alter von nur 68 Jahren.

Als Stadtwehrrührer in der Zeit von 1992 bis 1995 sowie auch als langjähriger Sachbearbeiter für Brandschutz in der Stadt Nauen hat er maßgeblich zum derzeitigen Leistungsniveau der Feuerwehr Nauen beigetragen.

Die Kameradinnen und Kameraden schätzten seine menschliche Art und sein stets offenes Ohr.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!



Deutsche Umwelthilfe

**Lebendige Flüsse
für den Fischotter!**

Fischotter brauchen unsere Hilfe –
jetzt Fördermitglied werden!

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

ANZEIGEN

www.dkmw.de | gegen-krrebs.de

**BEWEGUNG
GEGEN
KREBS**

SPENLENKONTO IBAN:
0145 03705 0299 0000 9141 51

„Mein Motto:
Bleib am Ball!“
Sherry Reeves, TV-Moderatorin

Deutsche Krebshilfe
HILFEN, FÖRDERN, INFORMIEREN

DOSB

Deutsche Sporthochschule Köln
Cologne Sport University College

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR 08:00–12:00 Uhr
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251, 317
Wirtschaftsförderung/ City-Management	Telefon: /7469105
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

↘ Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-286

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225, 247
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231

Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203
Steuern	Telefon: /408-212, 209
FB Bau	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-245, 238
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 252, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 208, 223, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-244 Telefax: /408-236

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315, 317

FB Bildung/Soziales	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-304, 303, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-306

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
Feuerwehr	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
Familien- und Generationszentrum Nauen	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
Stadtbad	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
Stadtinformation Nauen	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
Kulturbüro der Stadt Nauen	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
Schiedsstelle Nauen	
2.+4. DO 15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,
Vorzimmer des Bürgermeisters,
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 6. Juli 2020,

Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, 16. Juni 2020.

In eigener Sache!**VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT**

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Der Frühling kann kommen!

FRISCH BEPFLANZTE BLUMENKÄSTEN FÜR DAS SENIORENZENTRUM

» Gemeinsam mit den Schülern der Käthe Kollwitz Grundschule Nauen bepflanzten die Bewohner des ASB Seniorenzentrums „Haus Jüdenstraße“ ihre Blumenkästen neu. Es ist jedes Jahr eine schöne und lebhafteste Beschäftigung für alle Beteiligten. Wir bedanken uns recht herzlich bei der Käthe Kollwitz Grundschule Nauen und deren Schülern.



ASB Seniorenzentrum Nauen
„Haus Jüdenstraße“

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e.V.

Lebendige Geschichte

ZUM 75. JAHRESTAG DER BEENDIGUNG DES ZWEITEN WELTKRIEGES

» Eine Aufgabe des Heimatvereins Behnitz e.V. ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Für uns Vereinsmitglieder ist es eine Verpflichtung, die Kriegsgrabanlage auf dem Groß Behnitzer Friedhof zu pflegen und dem Ehrenmal so ein dauerhaft würdiges Erscheinungsbild zu verleihen. 16 deutsche Soldaten, die zwischen April und Mai 1945 in den umliegenden Wäldern und Feldern den Tod fanden, erhielten hier eine letzte Ruhestätte. Die 86-jährige Zeitzeugin Ruth Perske war damals elf Jahre alt und kann sich noch gut erinnern. Ihre Mutter Frieda erhielt 1945 vom Gärtner Poppe den Auftrag, die 16 Soldatengräber, versehen mit je einem schlichten Holzkreuz, mit Stiefmütterchen zu bepflanzen.

Auf Initiative unserer damaligen Pfarrerin Astrid Manke wurde 1987 auf dem Soldatenfriedhof eine Stele mit der Aufschrift errichtet: **Zum Gedenken an die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges und alle, die in diesem Krieg zu Tode kamen / Christus hat dem Tod die Macht genommen.**

Seit Bestehen des Heimatvereins kümmern sich die Mitglieder ganzjährig um die Begräbnisstätte. 2013 konnten wir in aufwändiger Recherche mit Unterstützung von Heimatfreund Stefan Lindemann, der Stadt Nauen und dem Landkreis Havelland eine Tafel mit acht Namen der dort bestatteten Soldaten anfertigen lassen. In diesem Jahr, 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, wird der Heimatverein Behnitz die Anlage neu gestalten. Am 8. Mai gedenken wir der Opfer des Krieges und haben Blumenschalen als Zeichen der Besinnung und Trauer am Gedenkstein aufgestellt. Ein Dank gebührt allen Mitgliedern des Heimatvereins, die sich in ehrenamtlichem Engagement um die Anlage kümmern und somit ein Stück Heimatgeschichte bewahren und lebendig werden lassen. *Rita Jung*



ANZEIGEN

Zwei gemütliche Nichtraucher - Ferienwohnungen
RHEIN - SIEG - KREIS
pro Tag / Wohnung ab 30,- Euro
Tel: 022 47- 690 88
Fax: 022 47-7 51 46
www.ferienwohnung-bozic.de

bis Köln
ca. 35 km
- bis Bonn
ca. 25 km

*Mairegen bringt Segen,
da wächst jedes Kind, da wachsen die
Blätter und Blumen geschwind.*

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

+++ Corona +++

Kinos, Theater, Konzertsäle

Kulturelle Angebote online genießen und unterstützen

Die durch die derzeitige Pandemie veranlassten Schließungen treffen kulturelle Einrichtungen wie Kinos, Theater und Konzertsäle besonders hart. Liebhaber von Live-Musik, Filmen und Schauspielerei müssen jetzt auf die gewohnten Angebote des Berliner Kulturbetriebs weitestgehend verzichten.

Fest steht, dass die Theater in Berlin bis zum 31. Juli geschlossen bleiben müssen. Doch glücklicherweise macht Not erfinderisch. Mittels Hilfsportalen im Internet und

Online-Diensten versuchen die Akteure mit Kräften zu erreichen, dass Lieblingskinos und Stammlokale nach der Krise auch noch zur Verfügung stehen. Denn sie ermöglichen den Kauf von Gutscheinen. Gleichzeitig kann das reichhaltige kulturelle Angebot Berlins trotz Schließungen nun von zuhause aus verfolgt werden – im Internet.

Einige dieser Angebote und wie man sich daran beteiligen kann, werden hier vorgestellt:

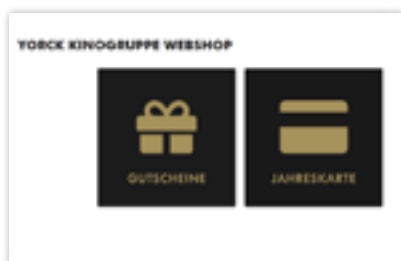
Filme im Heimkino

Inhaber einer Jahreskarte der Yorck-Kinogruppe können sich freuen. Kinos wie das International und der Zoo-Palast haben sich mit dem Filmportal Mubi zusammengetan. Der Online-Dienst ist für seine Arthouse-Filme bekannt.

Abo- und Jahreskarteninhaber der Yorck-Kinogruppe haben nun die Möglichkeit, 90 Tage lang kostenlos Filme auf Mubi anzuschauen.

Das Angebot gilt auch für Cineasten, die sich erst jetzt für ein Abo der Yorck-Gruppe entscheiden. Abos können jederzeit online auf der Seite der Yorck-Kinos abgeschlossen werden. Die Jahreskarte gibt es für 229 € oder im Abo für 18,90 € pro Monat. Gutscheinkäufe für bevorstehende Kinobesuche nach der Corona-Schließzeit helfen zusätzlich.

→ yorck.de/shop



Kulturelle Vielfalt

Mit Unterstützung des Berliner Senats entstand in kürzester Zeit die digitale

Kulturplattform Berlin (a)live. Hier wird gebündelt, was die kulturelle Vielfalt Berlins zu bieten hat. Von DJ-Sets aus Berliner Clubs bis zu klassischen Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen, Comedy, Filmessays, online Festivals und Konferenzen ist alles vertreten. Das Angebot ist kostenlos. Spenden können auf einfache Art und Weise an die jeweilige Kulturinstitution überwiesen werden. Damit wird es weiterhin möglich sein, die Arbeit der Künstler und Musiker sowie anderer Kulturschaffender fortzuführen.

→ berlinalive.de



Opern und Konzerte

Auf der Internetseite des RBB gibt es derzeit kulturell nichts, was es nicht gibt. Unter dem Slogan „Der RBB

macht's – Kultur in Zeiten von Corona“ hat es sich der Sender zur Aufgabe gemacht, Live-Übertragungen von Opern und Theateraufführungen bis hin zu Wohnzimmerkonzerten möglich zu machen. Und das alles ohne zusätzliche Kosten.

→ rbb-online.de/rbbkultur/themen



Vorleseaktion für Jugendliche und Kinder

Am 1. April startete die Vorleseaktion „von Wohnzimmer zu Wohnzimmer“ des Leselounge e. V. Zwischen

acht Uhr morgens und acht Uhr abends lesen täglich begeisterte Vorleserinnen und Vorleser wie Tim Gailus (KIKA Moderator und Sprecher) oder die Schauspielerin Saskia Vester aus den unterschiedlichsten Kinder- und Jugendbüchern vor. Die Vorleseaktion möchte in dieser besonders für Familien mit Kindern sehr herausfordernden Zeit ein Gefühl von Gemeinschaft und Nähe vermitteln. Zugang gibt es direkt über die Internetseite des Vereins oder auch über den YouTube Kanal der Leselounge. Das Angebot ist kostenlos.

→ Leselounge-eV.de

Leselounge e.V.

+++ Corona +++

Schutz anlegen – gemeinsam gegen Corona

Mund und Nase bedecken ist im ÖPNV Pflicht

Die Corona-Krise dauert an, aber langsam wird schrittweise das öffentliche Leben wieder hochgefahren. Parallel dazu wird auch das Bus- und Bahnangebot zur alten Stärke anwachsen und es werden auch wieder mehr Fahrgäste unterwegs sein. Je mehr Menschen jedoch aufeinander treffen, desto wichtiger ist es, gut aufeinander zu achten und das Ansteckungsrisiko für alle möglichst gering zu halten. Darum ändert sich das gewohnte Bild in den Zügen. Fahrgäste müssen seit Montag, 27. April 2020, in öffentlichen Verkehrsmitteln im VBB-Gebiet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



Foto: André Groth

Mund und Nase bedecken, Abstand halten

In der Öffentlichkeit soll zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Dies wird im Öffentlichen Personennahverkehr gerade zu den Hauptverkehrszeiten eine Herausforderung sein. Mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt kann jede und jeder dazu beitragen, die Abstände so gut wie möglich einzuhalten.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass die in Berlin und Brandenburg neu eingeführte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Verkehrsmitteln umgesetzt wird. Der VBB

Es muss keine solche Maske sein, auch mit Schal oder Tuch können Fahrgäste Mund und Nase im ÖPNV bedecken.

appelliert an alle Fahrgäste eigenverantwortlich solch eine Bedeckung für Mund und Nase zu verwenden. Möglich ist auch ein selbst genähter Schutz oder notfalls ein Halstuch oder Schal. Dadurch werden andere Fahrgäste geschützt und so letztlich auch jeder selbst.

INFO

- VBB.de
- bahn.de/corona
- sbahn.berlin/corona

Auf Abstand bleiben – das hilft auch:

- Spitzenzeiten entzerren: Wenn möglich bitte nicht zu den üblichen Hauptverkehrszeiten fahren.
- Die volle Länge der Züge nutzen: So können sich alle Fahrgäste gut auf das gesamte Fahrzeug verteilen.
- Zu voll? Wer es einrichten kann, wartet vielleicht auch mal eine Bahn ab. Der nächste Zug kommt mit Sicherheit.

Das #VBB-Team informiert



Kontaktfreier Ticketkauf seit 2014: VBB-Handyticket

Das Handyticket der VBB-App „Bus&Bahn“ feiert 6. Geburtstag. Der kontaktlose Ticketkauf ist heute so wichtig wie nie. Mehr als 6,5 Millionen verkaufte Tickets, Tendenz steigend.



Grafik: VBB

Das HandyTicket der VBB-App „Bus&Bahn“ wird in diesem Jahr 6 Jahre alt. Mehr als 6,6 Millionen Online-Tickets wurden seitdem verkauft. Das sind knapp 3.000 Tickets pro Tag! Bis heute zählt die App über 220.000 Kunden. Die beliebtesten Fahrscheine sind die 4-Fahrten-Karte und der Einzelfahrausweis im Tarifbereich Berlin AB sowie der Einzelfahrausweis Berlin ABC, allesamt im Regeltarif.

Dieser Erfolg lässt uns nicht nur zufrieden zurück, sondern auch mutig in die Zukunft schauen. Viele weitere Innovationen stehen auf unserer Liste. Noch in diesem Jahr wollen wir zum Beispiel das Angebot an Handytickets ausweiten und die VBB-App „Bus&Bahn“ für blinde Menschen in der Bedienung vereinfachen. Unsere aktuelle Situation zeigt nicht nur in Berlin und Brandenburg, dass **das Handyticketing – bequem, ohne Bargeld, ohne sozialen Kontakt – aus dem Nahverkehr nicht mehr wegzudenken** ist.

Mehr Infos: →vbb.de/app

Spannendes und Interessantes aus dem #VBBLand finden Sie auch auf Facebook (@vbbapp), Instagram (#verkehrsverbund_bb) und Twitter (@VBB_BerlinBB, #VBB).